



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1833**

S a m m l u n g

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1832.



---

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1 8 3 3.

Summa

101

Verordnungen und Beschlüsse

102

Verordnungen des Reichstages

im Jahre 1832

103

Verordnungen des Reichstages

1833

Uebersicht der ergangenen Verordnungen und  
Bekanntmachungen.

N <sup>o</sup>	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Publication, die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Verordnung betreffend . . .	Januar 9.
2.	15.	Aufforderung der Militair-Deputation an Freiwillige zum Eintritt in das Contingent . . . . .	Januar 9.
3.	16.	Verordnung wegen der Verbindlichkeiten der Rheber aus den Handlungen des Schiffers .	Januar 9.
4.	20.	Bekanntmachung des durch die Bundes-Versammlung ausgesprochenen Verbots der Deutschen Tribüne u. s. w. . . . .	März 19.
5.	22.	Verordnung wegen des zu den Mühlen zu bringenden Brantweinskorns, Malzes und Mengkorns . . . . .	April 9.
6.	23.	Aufforderung der Direction der Consumtions-Kammer zur pünktlichen Beobachtung der Verfügungen vom 23. Dec. 1816, wegen der Mahlbücher der Brauer, Weißbäcker u. s. w. . . . .	April 9.
7.	24.	Bekanntmachung der Morgensprachsherren des Maurergewerks, betr. die Maurer- gesellen u. ihre Aufnahme als Bürger .	April 11.
8.	24.	Nachtrag zur Verordnung vom 23. Februar 1825 wegen Ziehens der Tabacksproben .	April 16.

N <sup>o</sup>	Seite.	Gegenstand.	Datum.
9.	29.	Erinnerung der Polizei-Direction an die Verordnung vom 23. Juli 1821 wegen Retour-Beförderung der Reisenden u. s. w..	April 16.
10.	30.	Verordnung wegen der Tanzmusiken auf dem Lande . . . . .	Mai 6.
11.	31.	Verordnung wegen der Krug- und Schenk- wirth auf dem Lande und der Höker auf dem Lande . . . . .	Mai 6.
12.	35.	Bekanntmachung der Morgensprachsherrn des Zimmergewerks, betreff. die Zimmer- gesellen u. ihre Aufnahme als Bürger. .	Mai 8.
13.	35.	Bekanntmachung wegen des Hülfsvereins bei Feuergefährten, namentlich wegen der Grundzüge der Einrichtung und In- struction für die Mitglieder desselben . .	Juni 1.
14.	46.	Verordnung wegen Verhütung der Feuers- gefahr in den Mühlen . . . . .	Juni 11.
15.	48.	Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 17. Mai 1832, die allgemeine Cartell- Convention vom 10. Febr. 1831 betreff. .	Juni 25.
16.	50.	Verbot wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern und bei Schiffs-Passage-Frachten . . . . .	Juli 16.
17.	52.	Bekanntmachung der Morgensprachsherrn des Maurergewerks, betreff. die Mau- rergesellen, welche in der Fremde gelernt haben . . . . .	Aug. 9.
18.	53.	Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung v. 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der öffent- lichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. in Betreff des Miß- brauchs der Presse . . . . .	Aug. 13.
19.	64.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven wegen Anstellung von Kornmessern da- selbst . . . . .	Aug. 17.

N <sup>o</sup>	Seite.	Gegenstand.	Datum.
20.	64.	Instruction für die Bootsen-Gesellschaft der freien Hansestadt Bremen in Bremerhaven. Beschlossen den 8. Februar 1832 .	Aug. 29.
21.	93.	Berordnung, die Feier des diesjährigen auf den 26. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bet-Tages betreffend . . . . .	Sept. 23.
22.	93.	Berordnung wegen der Auswanderer mit hiesigen oder fremden Schiffen . . . . .	Octb. 1.
23.	98.	Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. d. J. wider den Nachdruck . .	Octb. 8.
24.	99.	Bekanntmachung des von der Bundesversammlung am 6. Sept. d. J. erlassenen Verbots wider die Deutsche Allgemeine Zeitung, den Volksfreund u. . . . .	Octb. 8.
25.	102.	Bekanntmachung wegen der den Freimarkt besuchenden Fremden . . . . .	Octb. 11.
26.	103.	Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers . . . . .	Octb. 14.
27.	106.	Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplazes, Behufs Aufstellung der Bürgerwehr, am 18. October betreffend .	Octb. 15.
28.	106.	Warnung der Polizei-Direction in Betreff des Unfugs mit Schießen u. s. w. vor und am 18. October . . . . .	Octb. 17.
29.	107.	Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts . . . . .	Octb. 18.
30.	107.	Polizei-Bekanntmachung wegen der für die Besucher der Frühpredigt während der Winter-Monate eintretenden Sperrbefreiung . . . . .	Octb. 25.
31.	108.	Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1833. . . . .	Nov. 11.
32.	109.	Bekanntmachung in Betreff der Ernennung einer Deputation zur Annahme von Freiwilligen für das Bundes-Contingent . .	Nov. 19.

Nr.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
33.	110.	Verfügung der Inspection des Frachtfuhrwesens in Betreff des Gebrauchs kleiner Wagen zum Zusammenholen der Frachtgüter . . . . .	Nov. 19.
34.	112.	Aufforderung der Werb-Deputation zum freiwilligen Eintritt in das 4. Bataillon der Bürgerwehr, demnächst in das Bundes-Contingent . . . . .	Nov. 21.
35.	112.	Warnung der Polizei gegen das zu frühe Betreten des Eises . . . . .	Nov. 26.
36.	113.	Verordnung gegen die Störungen der Schifffahrt auf der Unterweser . . . . .	Decb. 3.
37.	114.	Erinnerung der Inspection der Mäkler an den §. 32 der Waaren-Mäkler-Ordnung vom 29. Decbr. 1828. . . . .	Decb. 10.
38.	115.	Polizei-Reglement wegen des Fleischverkaufs . . . . .	Decb. 27.
39.	116.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1833 . .	Decb. 31.
40.	151.	Erinnerung der Polizei-Direction an die Verordnungen vom 29. Dec. 1814 und 29. Dec. 1819 wider das Schießen beim Jahreswechsel und die Neujahrs-Bettelei. . . . .	Decb. 31.

I. Publication, die Ausführung der Wehrpflichtig-  
keits-Verordnung betreffend.

Nachdem der Senat und die Bürgerschaft sich zu dem Beschlusse vereinigt haben, daß die zu einer vorzunehmenden veränderten Organisation unsers Bundes-Contingents erforderlichen Einschickungen, nach Maaßgabe der im Jahre 1823 publicirten Wehrpflichtigkeits-Verordnung und des damit in Verbindung stehenden, neuerdings vereinbarten Stellvertretungs-Regulativs getroffen werden sollen, auch die Ausführung dieses Beschlusses der bestehenden Militair-Deputation und der nunmehr angeordneten Stellvertretungs-Deputation aufgetragen ist, zu welcher letztern Deputation aus dem Senate und der Bürgerschaft ernannt wurden, die Herren:

Senator Dr. Georg Heinrich Olbers,

Senator Justin Fried. Wilh. Iken,

Dr. Gustav Conrad Kulenkamp,

Keltermann Kuleman Meier,

Johannes Kösing,

Diedrich Heinrich Wätjen,

so findet der Senat sich veranlaßt, solches hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, und wird zugleich der

wesentliche Inhalt der in Bezug genommenen Wehrpflichtigkeits-Verordnung, nebst dem vorerwähnten Stellvertretungs-Regulativ, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

### I. Wehrpflichtigkeits-Verordnung von 1823.

Art. 1. Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets sind vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, in welchem sie ihr fünf und zwanzigstes vollenden, wehrpflichtig und vermöge dieser Pflicht, wenn das Loos sie trifft, verbunden, in das Contingent der Stadt zu treten.

Im Falle gänzlicher Erschöpfung der zu diesen Jahren gehörigen Wehrpflichtigen treten die im folgenden Lebensjahre u. s. w. befindlichen Bürger und Einwohner auf gleiche Weise nach Maaßgabe des Bedürfnisses ein.

Art. 2. Ausgenommen sind:

- a. die Prediger und die obrigkeitlich angestellten öffentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen;
- b. alle, die durch Leibesgebrechen oder durch körperliche Schwäche zum Dienst untauglich sind;
- c. alle Söhne einer Familie, welche bereits drei Söhne im Felde verloren hat.

Art. 3. Versetzung an das Ende der Klasse, und zwar in der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern, können verlangen:

a. der

- a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines sechs-  
zigjährigen Vaters, wenn er deren Versorger ist;
- b. Einer von zwei Söhnen noch lebender Aeltern, in  
sofern der andere in den activen Dienst getreten  
ist. Sind der Söhne mehr als zwei, so wird  
diese Berechtigung doch nur Einem derselben zu  
Theil;
- c. in einer älternlosen Familie der älteste Bruder,  
in sofern er für seine Geschwister das Brod ge-  
winnt.)

Einen gleichen Anspruch giebt

- d. der Tod oder die Verstümmelung eines Sohnes  
im Felde dem folgenden Sohne.

Art. 4. Die vorstehenden Befreiungen und Berech-  
tigungen fallen weg, sobald ihr Grund aufhört. Es  
nimmt daher ein Jeder, der darauf Anspruch macht, an  
der Loosung Theil, um, wenn seine Nummer zum Dienst  
berufen war und der Exemtions-Grund wegfällt, im  
nächsten Jahre einzutreten.

Art. 5. Die Untersuchung und Entscheidung in Be-  
treff dieser Ausnahmen und Berechtigungen geschieht durch  
die Militair-Deputation und zwar, in sofern von Aus-  
nahmen wegen körperlicher Gebrechen oder Leibeschwächen  
die Rede ist, unter Beirath eines Arztes und eines Wund-  
arztes, welche die Deputation für jedes Jahr nach Stim-  
menmehrheit erwählt und welche zu diesem Geschäfte be-  
sonders beeidigt werden.

(A \*)

Die

Die etwa von der Bewaffnungs-Deputation bewilligten Entlassungen von der Bürgerwehr schließen eine neue Untersuchung nicht aus.

Art. 6. Aus den gesammten Wehrpflichtigen wird das Contingent der Stadt so weit ergänzt, als es nicht durch Freiwillige geschieht, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

- a. Sämmtliche Wehrpflichtige loosen, und zwar die der Alt-, Neu- und Vorstadt von denen des Gebiets getrennt.
- b. Diese Loosung gilt fortwährend in der Maaße, daß, wenn frühere Nummern ausfallen oder ein Nachrücken erfordert wird, die zunächst folgenden Nummern eintreten. Dabei sind die im Laufe des Jahres eintretenden zufälligen Ausfälle aus den Klassen zu ersetzen, in welchen sie vorkommen.
- c. Diejenigen, welche die ersten Nummern haben, müssen zuerst eintreten und zwar nach dem Verhältniß, daß die Stadt Drei Viertel und das Gebiet Ein Viertel dazu liefert.
- d. In jeder dieser Quoten werden die aus der Stadt oder deren Gebiet sich stellenden Freiwilligen eingerechnet, so daß jede derselben nur die durch Freiwillige aus ihrer Mitte nicht ausgefüllte Zahl zu liefern hat.
- e. Die nach dem Bundesgesetze aufzustellende Reserve wird aus den Nummern gebildet, welche auf die zum Dienste Berufenen unmittelbar folgen.

f. Bei

f. Bei der ersten Organisation wird die einzustellende Mannschaft auf die Fünf Dienstjahre gleichmäßig vertheilt und die Pflchtigen eines jeden Jahres nehmen für sich die Loosung vor.

Art. 7. Im Frieden wird regelmäßig derjenige Theil der Mannschaft, welcher das im Art. 1 für das Ende der Dienstpflichtigkeit bezeichnete Alter erreicht hat, entlassen. Während des Krieges hingegen finden keine regelmäßige Entlassungen statt, und dauert daher die Dienstpflichtigkeit auch über das angegebene Alter hinaus bis zu der von der Militair-Deputation etwa zu bewilligenden Entlassung, auf welche inzwischen unter solchen Umständen Niemand einen rechtlichen Anspruch hat, fort; welchenfalls die Deputation aber vierteljährig über den Stand des Contingents zu berichten haben wird.

Art. 8. Stellvertretung ist nur in sofern zulässig, als der Eintretende nicht selbst wehrpflichtig, unter fünf und vierzig Jahre alt und von der Militair-Deputation tüchtig gefunden ist. Zu Stellvertretern sind vorzugsweise diejenigen zu nehmen, welche im hiesigen Contingente gedient haben.

Außerdem ist auch eine Berwechselung der Nummern mit einem Dienstpflichtigen gestattet.

Art. 9. Wenn der Stellvertreter während der Dienstzeit stirbt oder ohne seine Schuld zum Dienst untüchtig wird, so gebührt die volle Entschädigungssumme ihm oder seinen Erben und der Vertretene bleibt vom Dienste

be.

befreit. Dagegen tritt die Verpflichtung des Letztern zum Dienste wieder ein, wenn der Stellvertreter desertirt oder wegen schlechter Aufführung seine Entlassung erhält. In diesem Falle wird die etwa deponirte Entschädigungssumme dem Vertretenen zurückbezahlt.

Der Tod des Vertretenen befreit den Vertreter nicht von seiner Dienstpflicht.

Ist der Vertreter selbst bedingt dienstpflichtig, so geht dessen Verpflichtung auf den Vertretenen über.

Art. 10. Die Loosung geschieht in Gegenwart der Militair-Deputation unter Zuziehung eines Secretars, der darüber ein genaues Protocoll aufzunehmen hat.

Art. 11. Wenn der Dienstpflichtige am Tage des Loosens nicht selbst oder durch einen seiner nächsten Angehörigen erscheint, so wird das Loos für ihn durch das vorsitzende Mitglied der Deputation gezogen.

Art. 12. Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn nicht das Loos gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste Nummer gezogen, und, sobald es entdeckt wird, vor allen Andern zunächst eintreten.

Art. 13. Wer auf den an ihn ergehenden ersten Aufruf nach der Loosung nicht erscheint, soll herbeigeholt und, wird er nicht gefunden, als Austräter betrachtet werden.

Art. 14. Wer sich durch Austritt oder Entweichung, sey es vor oder nach der Loosung, der Pflicht der Vater-  
lands-

lands-Vertheidigung ganz zu entziehen sucht, ist seines Bürger- oder Einwohnerrechts verlustig. Auch wird er im Betretungsfalle gefänglich eingezogen und mit einer den Umständen nach für mehrere Jahre zu verhängenden Gefängnißstrafe belegt, welche ihn jedoch von der Dienstpflicht keinesweges befreit.

Das Vermögen des Ausgetretenen oder Entwichenen wird von der Militair-Deputation in Beschlag genommen und aus demselben, wenn es hinreicht, erforderlichen Falls ein Stellvertreter, und zwar wo möglich für die doppelte Dienstzeit, angeschafft. Reicht es zur Anschaffung eines Stellvertreters nicht hin, so fällt es dem durch den Austritt Beteiligten als Entschädigung anheim.

Art. 15. Eine gleiche Folge trifft den sich auswärts Aufhaltenden, welcher, wenn ihn das Loos zum Eintritt in das Contingent getroffen hat, in der von der Deputation vorgeschriebenen Zeit nicht entweder sich zu diesem Zwecke persönlich einfindet oder einen Andern für sich stellt, oder endliche gesetzliche Befreiungsgründe hinreichend bescheinigt.

Art. 16. Aeltern und Vormünder sind auf ihren Bürger- oder Huldigungs-Eid verpflichtet, ihre Kinder und Pflegbefohlenen von den in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 erwähnten Uebertretungen abzuhalten; auch werden sie, falls sie dazu mitgewirkt haben, zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Art. 17. Wer die Verheimlichung oder Entweichung eines Dienstpflichtigen befördert, wird dem Criminalgerichte

richte übergeben, welches ihn nach Maaßgabe seiner Mitwirkung und seiner mehr oder weniger bösslichen Absicht mit einer Geldbuße oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen belegt.

Für etwa dabei statt gehabte Verfälschungen oder andere Verbrechen werden die Schuldigen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestraft.

Art. 18. Schriftliche oder mündliche Zeugnisse über die Dienstunfähigkeit Abwesender werden in der Regel nicht zugelassen.

Art. 19. Denjenigen, welche nachweisen können, daß sie ohne ihre Schuld im Auslande zurück gehalten werden, kann die Behörde den Umständen nach Fristen zur Einstellung gestatten.

Art. 20. Vorsätzliche Verstümmelungen oder sonstige Körperverletzungen, um sich der Dienstpflicht zu entziehen, werden, wenn der Pflichtige dadurch wirklich untauglich zum Dienste geworden ist, mit einer Zuchthausstrafe für die Dauer der Dienstzeit geahndet.

Macht ihn die Verstümmelung oder Verletzung zwar zum Waffendienste, nicht aber zum Dienste als Fuhrknecht, Handwerker oder dergleichen bei dem Contingente unfähig, so wird er sofort dazu abgegeben.

## II. Stellvertretungs: Regulativ.

§. 1. Es wird eine Stellvertretungs: Deputation angeordnet, bestehend aus zwei Mitgliedern des Senats und vier

vier auf dem Convente gewählten Bürgern. Von den letzten tritt jährlich der älteste nach der Zeit der Erwählung aus und wird durch einen im ersten Convente jedes Jahrs neu zu Erwählenden ersetzt. Bei den für die erste Organisation dieser Deputation anfangs gleichzeitig Erwählten geschieht das Austreten nach dem Lebensalter. Die Mitglieder können nicht zugleich in der Militair-Deputation fungiren.

§. 2. Die Deputation wird die Anmeldungen derer annehmen, welche sich zu Stellvertretern erbieten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich vertreten zu lassen wünschen. In sofern diese die ganze Besorgung der Deputation zu überlassen vorziehen, wird dieselbe die Stellvertreter für sie stellen, und gemäß der weiter unten folgenden Bestimmungen den Preis berechnen, welcher dafür zu bezahlen seyn wird. Mit den Stellvertretern wird sie möglichst gleichförmige Contracte abschließen. Sie wird auch denjenigen Wehrpflichtigen, welche selbst zu contrahiren wünschen, taugliche Vertreter nachzuweisen suchen und die Contracte darüber aufnehmen, jedoch für diese erst sorgen, wenn diejenigen, welche ihr die Contrahirung überlassen haben, vertreten sind. Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß sich nicht Stellvertreter genug fänden, so haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich zuerst gemeldet, den Vorzug.

Auch für solche Wehrpflichtige, welche nach ihrer Nummer nicht unmittelbar zum activen Dienst berufen worden, wird sie, wenn es gewünscht wird, für den  
even-

eventuellen Fall der Einberufung Stellvertreter zu besorgen suchen, wobei aber der Preis von der Wahrscheinlichkeit zur Einberufung und von den Umständen, welche die Anschaffung solcher Stellvertreter möglich machen, abhängig seyn wird.

§. 3. Jeder Wehrpflichtige, welcher ohne Mitwirkung der Deputation einen Privat-Vertrag mit einem von der Militair-Deputation tüchtig befundenen Stellvertreter eingegangen ist, hat eine beglaubigte Abschrift eines solchen, immer schriftlich abzufassenden, Vertrags der Stellvertretungs-Deputation mitzutheilen und die stipulirte Entschädigungssumme baar bei derselben zu deponiren. Mit Auszahlung dieses Geldes wird sie nach Maaßgabe des Art. 9 der Verordnung über die Wehrpflichtigkeit, auf den Grund einer Bescheinigung der Militair-Deputation, verfahren.

Bei einem Statt findenden Tausche der Nummern der Wehrpflichtigen sind die dem Eintretenden desfalls zu zahlenden Entschädigungssummen ebenfalls bei der Stellvertretungs-Deputation zu deponiren, und wird die Auszahlung derselben auf gleiche Weise verfügt werden, wie es bei den Stellvertretungs-Geldern vorgeschrieben ist.

§. 4. Die Deputation hat auch die Bestimmung und die Befugniß, für diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor der Loosung sich auch von dieser zu befreien wünschen, die eventuelle Verpflichtung zur Stellung eines Vertreters mittelst einer angemessenen, von der Deputation nach festzusetzenden Regeln zu bestimmenden Entschä-

di-

digungssumme zu übernehmen. Für diese Wehrpflichtigen übernimmt die Deputation die Ziehung des Looses, und wird mithin jedesmal so viel Loose zu ziehen haben, als Wehrpflichtige sich bei ihr abgefunden. Sie hat die Verbindlichkeit, für diejenigen Nummern, deren Inhaber zum Dienst berufen worden, sogleich taugliche Stellvertreter zu stellen, und übernimmt eventuell die gleiche Verpflichtung für die von ihr gezogenen höheren Nummern, falls deren Inhaber später einberufen werden sollten.

Die Deputation tritt also dem Staate gegenüber ganz in die Stelle dieser einzelnen Wehrpflichtigen, die jedoch der Staat von der persönlichen Dienstpflicht erst dann freispricht, wenn die Deputation erklärt, daß sie zur Anschaffung der erforderlichen Stellvertreter im Stande sey.

§. 5. Hinsichtlich der Bedingungen, welche die Deputation in Gemäßheit der vorstehenden mit Wehrpflichtigen, oder deren Eltern, Verwandten oder Vormündern eingehen mag, wird angenommen:

- 1) daß dieselbe keinen höhern Preis von denselben erhebe, als sie in jedem Pflichtigkeits-Jahre mit Hinzurechnung der Verwaltungs- und anderer zufälliger Kosten durchschnittlich bezahlt. Um diesen Durchschnitts-Preis auszumitteln, werden
- 2) die in einem Jahre zur Loosung gekommenen Wehrpflichtigen, in sofern sie selbst loosen, und vermittelst der Deputation Stellvertreter besorgt zu haben wünschen, einen Complexus bilden, der an die Deputation eben so viel erlegt, als dieselbe für  
die

die Stellvertreter desselben auslobt. Die Summe des letztern, über die Zahl der Vertretenen vertheilt, bildet den Beitrag eines jeden derselben, welcher sofort baar an die Deputation zu entrichten ist. Zur Bestreitung der gewöhnlichen und unvorhergesehenen Kosten, so wie zur Deckung von Ausfällen, wird dieselbe jedoch 10 pCt. überher erheben, über den ganzen Complexus bis zum Ablauf der Dienstjahre eine Rechnung führen, worin Einnahmen und Ausgaben nebst den Kosten gegen einander gestellt und am Ende der Dienstzeit der etwanige Ueberschuß unter die Betreffenden vertheilt werden.

- 3) Einen zweiten Complexus bilden diejenigen Wehrpflichtigen eines Jahres, welche der Deputation die Loosung überlassen, und die für ihre Abfindung mit derselben zu bezahlende Quote ergibt sich aus der Zahl unter ihnen, welche nach der Loosung zum activen Dienst berufen und wofür die Stellung der Vertreter erforderlich wird, so wie aus dem diesen zu bezahlenden Preise. Da aber in diesem Complexu die Deputation in der Verbindlichkeit bleibt, auch für diejenigen Nummern, welche später zum Dienst gerufen werden könnten, Stellvertreter zu stellen, so wird dieselbe von den Interessenten 20 bis 30 pCt. überher erheben und außerdem von jedem derselben eine, erforderlichenfalls verbürgte Verpflichtung unterschreiben lassen, auch

auch weitere Nachzahlungen, wenn sie nöthig werden sollten, zu leisten. Sie wird über den Complexus eines jeden Jahres Rechnung führen und nach beendigter Dienstzeit desselben den Ueberschuß unter die Betreffenden vertheilen.

Die Einzahlungen der Quoten sind pränume-  
rando für alle 5 Jahre der Dienstzeit, und zwar binnen einem von der Deputation gleich bei der Anmeldung zu bestimmenden Termine zu leisten, und da dieselbe die Quote genau zu bestimmen nicht gleich im Stande seyn wird, so ist sie be-  
rechtigt, vor der definitiven Feststellung derselben nach dem Maasse, welches die Erfahrung ihr an die Hand geben wird, die Vorauszahlung zu fordern.

§. 6. Die Bezahlung des Vertretungsgeldes an die Stellvertreter geschieht in der Regel erst nach beendigter Dienstzeit. Da aber der Beurlaubung wegen in Friedenszeit oft der Fall statt haben kann, daß der Stellvertreter nur während eines Theils des Jahres Sold und Verpflegung vom Staate erhält, so ist die Deputation berechtigt, demselben am Schlusse jedes Dienstjahres die Hälfte bis  $\frac{3}{4}$  des Jahrestheils seines Vertretungsgeldes auszuführen.

§. 7. Um in Kriegszeiten sowohl die Stellvertre-  
tungskosten für alle Classen zu erleichtern, als auch zu-  
gleich denjenigen Wehrpflichtigen, welche durch das Loos  
genöthigt, in den activen Dienst treten, eine Aufmunte-  
rung

zung zukommen zu lassen, stiftet der Staat einen Fond, zu welchem die General-Casse jährlich 4000 Rthlr. hergibt. Diese Summe wird in Bremischen Staatspapieren angelegt und werden die Zinsen in Friedenszeiten zu Capital geschlagen. Die Art der Verwendung des solcher-gestalt gesammelten Fonds wird weiterer Ueberlegung und Beschlußnahme vorbehalten.

§. 8. Da eine lange Reihe von Friedensjahren diesen Fond sehr anschwellen wird, indem derselbe nach 18 Friedensjahren auf circa 100,000 Rthlr., nach 28 Jahren aber auf 200,000 Rthlr. angewachsen seyn würde; so werden Rath und Bürgerschaft nach Ablauf einer voraus zu bestimmenden Zeit sich zu vereinbaren haben, ob und in wie fern in der Wirksamkeit dieses Fonds Modificationen eintreten sollen oder nicht.

§. 9. Die Deputation wird über die verschiedenen ihr übertragenen Geschäfte besondere Bücher und Protocolle durch einen beeidigten Schreiber führen. Beglaubigte Auszüge aus diesen Protocollen sollen als öffentliche Documente angesehen werden, des Stempels aber nicht bedürfen.

§. 10. Ueber die Art und die angemessenste Zeit ihrer Wirksamkeit hat die Stellvertretungs-Deputation mit der Militair-Deputation sich um so mehr zu verständigen, als diese Wirksamkeit nur in sofern zulässig ist, wie die Militair-Deputation es mit der Erfüllung militairischer Zwecke, besonders wegen der Zulassung, der Auswege und der etwanigen Bevorzugung einzelner Stell-

vertreter verträglich findet. Auch dürfte es der Militair-Deputation überlassen bleiben, die Auszahlung des Zuschusses für die Kriegsjahre an gewisse, von dem Betragen der Dienenden abhängende Bedingungen zu knüpfen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. Januar und publicirt am 9. Januar 1832.



2. Aufforderung der Militair-Deputation an Freiwillige zum Eintritt in das Contingent.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses ist der unterzeichneten Deputation der Auftrag ertheilt, die zu einer vorzunehmenden veränderten Organisation unsers Bundes-Contingents erforderlichen Einschickungen, nach Maaßgabe der im Jahre 1823 publicirten Wehrpflichtigkeits-Verordnung, zu treffen. Da nun im §. 6 der gedachten Verordnung zur Erleichterung der Wehrpflicht bestimmt ist:

„daß das Contingent aus den gesammten Wehrpflichtigen so weit ergänzt werden soll, als es nicht durch Freiwillige geschieht,“

so fordert die unterzeichnete Deputation alle diejenigen, welche Neigung haben als Freiwillige in das Contingent einzutreten, hierdurch auf, sich innerhalb der nächsten vierzehn Tage, somit bis zum Sonnabend, den 21sten dieses Monats, bei der Deputation einzufinden, und in den desfalls angeetzten Sitzungen, welche am

Mittwochen den 11. d. M.,

Sonnabend den 14. d. M.,

Mon:

Montag den 16. d. M.,  
 Mittwoch den 18. d. M. und  
 Sonnabend den 21. d. M.,  
 Vormittags von 11 bis 12 Uhr, am Statthause Statt  
 finden werden, anzumelden, woselbst ihnen die etwa ge-  
 wünschte nähere Auskunft ertheilt werden wird.

Bremen, am 9. Januar 1832.

Die Militair-Deputation.

—(OOO)OOO—

3. Verordnung wegen der Verbindlichkeiten  
 der Rheder aus den Handlungen des Schiffers.

Da über die Verbindlichkeiten der Schiffsrheder aus den  
 Verträgen und Versehen des Schiffers, die hieselbst gel-  
 tenden gesetzlichen Vorschriften der gegenwärtigen Be-  
 schaffenheit des Seehandels und der Rhedereien, so wie  
 den Seegesetzen anderer Staaten, nicht genügend ent-  
 sprechen, und daher in einzelnen Fällen manche Zweifel  
 und Ungewisheiten darüber entstanden sind, so hat eine  
 Revision jener Vorschriften für erforderlich erachtet wer-  
 den müssen.

Demgemäß sind nunmehr durch Rath- und Bürger-  
 schluß vom 30. December 1831, in Beziehung auf solche  
 Schiffe, welche unter Bremer Flagge fahren, folgende  
 Bestimmungen festgesetzt worden, welche der Senat hie-  
 durch zur öffentlichen Kunde bringt:

§. 1. Be-

§. 1. Befindet sich der Schiffer in der Heimath (wozu außer den Bremischen auch alle sonstige Ankerplätze des Weser-Stroms gehören), so sind Verträge, welche er in Angelegenheiten des Schiffes mit Dritten eingeht, für die Rheder nur in sofern verbindlich, als er von diesen dazu einen besondern Auftrag erhalten hat, oder durch den Vertrag die ordnungsmäßige Vollziehung eines Geschäfts, dessen Ausführung sie ihm überlassen haben, bezweckt ist.

§. 2. Befindet sich der Schiffer in der Fremde, so werden die Rheder durch alle Verträge, welche er in Angelegenheiten des Schiffes abschließt, verpflichtet, sofern dieselben nur überhaupt den wirklichen Bedürfnissen des Schiffes entsprechen und dem Zwecke der Reise gemäß sind.

§. 3. Auf diese Verpflichtung der Rheder hat der Umstand, daß ein Bevollmächtigter derselben, an welchen sie den Schiffer verwiesen haben, gegenwärtig gewesen, der Schiffer aber ohne dessen Zustimmung gehandelt hat, keinen Einfluß, es wäre denn, daß der Dritte von dem Daseyn dieses Bevollmächtigten Kunde gehabt hätte. In diesem letzteren Falle steht demselben aus einem ohne Zustimmung des Bevollmächtigten Statt gefundenen Vertrage nur dann ein Anspruch gegen die Rheder zu, wenn selbst bei deren Anwesenheit es ihrer besondern Einwilligung nicht bedurft haben würde.

§. 4. Gegen die Ansprüche Dritter können die Rheder sich nicht darauf berufen, daß der Schiffer die ihm  
 (B) ertheil-

ertheilten besonderen Vorschriften überschritten habe, falls nicht etwa der Dritte von diesen beschränkenden Vorschriften Kunde gehabt haben sollte.

§. 5. Eben so wenig sind sie zu dem Einwande, daß die vertragmäßigen Leistungen ihnen nicht zu Gute gekommen seyen, befugt.

§. 6. Aus solchen Verträgen des Schiffers, welche an sich keine Verbindlichkeit der Rheder begründen, sind diese dem Dritten dennoch soweit verantwortlich, als sie sich sonst mit dessen Schaden bereichern würden.

§. 7. So lange der Schiffer dem Schiffe vorsteht, kann zwar auch gegen ihn die Klage aus den von ihm für das Schiff geschlossenen Verträgen angestellt werden. Die Execution eines auf diese Weise erwirkten Urtheils findet jedoch, in Ermangelung besonderer Verpflichtungsgründe für ihn, nicht in sein Vermögen Statt, vielmehr ist dieselbe nur in das Schiff, dessen Zubehör und die Frachtgelder zulässig, und muß, sofern die Rheder weiter in Anspruch genommen werden sollen, gegen diese selbst die Klage erhoben werden.

§. 8. Ist aber der Schiffer bereits vom Schiffe abgegangen, so findet gegen ihn die Klage nicht mehr Statt, sofern nicht der Dritte zur Begründung derselben einen besonderen Verpflichtungsgrund geltend zu machen im Stande ist.

§. 9. Für pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen, deren sich der Schiffer oder die Schiffsleute in Angelegenheiten des Schiffes schuldig gemacht haben,  
können

können zunächst nur sie selbst von dem Verletzten in Anspruch genommen werden. Jedoch findet auch gegen die Rheder eine Klage auf Schadensersatz Statt, wenn derjenige, welcher den Schaden zugefügt hat, entweder abwesend oder zum Ersatz unvermögend ist.

Diese Verantwortlichkeit der Rheder ist auch in dem Falle eine bloße subsidiaire, wenn der Schaden Jedemem zugefügt ward, welcher bereits mit ihnen oder dem Schiffer in Vertrags-Verhältnissen stand.

§. 10. Von dieser Verbindlichkeit zum Schadensersatz können die Rheder sich dadurch befreien, daß sie ihre Schiffsparte sammt der Fracht und den etwa anderweitig auf der Reise davon gehabtten Vortheilen dem Gläubiger abtreten.

Bei einer solchen Abtretung sind aber, falls das Schiff versichert gewesen, die Rheder nicht verpflichtet, ihre Rechte gegen den Versicherer dem Gläubiger mit zu überlassen.

§. 11. Hat ein Schiff mehrere Rheder, so ist rückfichtlich der Forderungen, welche gegen sie als Rheder von dem Schiffer oder von Dritten erhoben werden, der einzelne Mitrheder nicht solidarisch verhaftet, sondern vielmehr nur nach Verhältniß seines Schiffsparts zum Beitrage verpflichtet.

Diese Vorschrift findet sowohl bei Schadensansprüchen als auch bei sonstigen Forderungen Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. Januar 1832.

4. Bekanntmachung des durch die Bundes-Versammlung ausgesprochenen Verbots der Deutschen Tribune u. s. w.

In Gemäßheit der in dem nachfolgenden Beschlusse der Deutschen Bundesversammlung enthaltenen Aufforderung bringt der Senat solchen Beschluß nachstehend zur öffentlichen Kunde, verordnet zugleich die pünktlichste Befolgung desselben, und beauftragt die Behörden, deshalb das Erforderliche zu verfügen.

### A u s z u g

Protocolls der 9. Sitzung der Deutschen  
Bundesversammlung  
vom 2. März 1832.

- §. 67. Den Mißbrauch der Presse, insbesondere Verbot der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune“ und der „Westbote“, dann des zu Hanau erscheinenden Zeitblattes die „Neuen Zeitschwingen“ betreffend.

### B e s c h l u ß:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune“ und der „Westbote“, so wie auch der in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen“, überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die

die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §. 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

- 1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune“ und der „Westbote“, dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen“, so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hiedurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten.
- 2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer,

fer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

- 3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen.
- 4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich-Baierische und die Kurfürstlich-Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;
- 5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und publicirt am 19. März 1832.

—(0000000)—

5. Verordnung wegen des zu den Mühlen zu bringenden Branntweinskorns, Malzes und Mengkorns.

Unterm 9. April wurde die am 20. Juli 1829 bekannt gemachte Verordnung (Sammlung der Verordnungen von 1829, No. 22, S. 59) renovirt.

—(0000000)—

6. Aufforderung der Direction der Consumtions-Kammer  
zur pünktlichen Beobachtung der Verfügungen vom 23. Dec. 1816,  
wegen der Mahlbücher der Brauer, Weiß-  
bäcker u. s. w.

Durch die Bestimmung der §§. 23 und 25 der Consumtions-Verordnung vom 23. Decbr. 1816 ist es sämtlichen Brauern, Weißbäckern, Grobbäckern und Branntweinbrennern zur Pflicht gemacht: vorschriftsmäßige Mahlbücher über das von ihnen zur Mühle geschickte Getraide und Malz zu führen und diese Bücher jeden Sonnabend Nachmittag an die Consumtionskammer einzuliefern.

Diese regelmäßige Einsendung der Mahlbücher ist zum wesentlichen Nachtheile des Geschäftsbetriebs an der Consumtions-Kammer bisher nicht selten versäumt, und die Direction derselben sieht sich daher veranlaßt, alle, welche es betrifft, zu pünktlicher Beobachtung der eingangs erwähnten Verfügungen aufzufordern, indem diejenigen, welche, dieser Erinnerung ungeachtet, sich in Zukunft noch säumhaft in der Einlieferung der Bücher sollten finden lassen, es sich selbst werden beizumessen haben, wenn ihnen von der Consumtions-Kammer die Ertheilung von Consumtions-Quittungen bis dahin, daß sie ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, verweigert wird.

Bremen, den 9. April 1832.

Die Direction  
der Consumtions-Kammer.



7. Bekanntmachung der Morgensprachsherren des Maurer-  
gewerks, betreffend die Maurergesellen und ihre Auf-  
nahme als Bürger.

Durch den Senats-Beschluß vom heutigen Tage ist fest-  
gesetzt:

Daß diejenigen Maurergesellen, welche nicht  
Stadts- oder Vorstadtbürger-Kinder sind, und  
hier einheimisch zu werden, auch in die Mau-  
rer-Lodtenlade aufgenommen zu werden wünschen,  
dann, wenn sie sich beim Amt melden, um für  
Bremen zu reisen, sich zuvor an die Polizei-Di-  
rection zu wenden und von dieser Behörde eine  
Bescheinigung darüber beizubringen haben, daß  
nach zurückgelegter Wanderschaft ihrer Aufnahme  
als Bürger gegen die Gebühren zur Zeit kein Hin-  
derniß im Wege stehe.

Bremen, den 11. April 1832.

Die Morgensprachsherren des Maurer-  
gewerks:

G. Iken. G. H. Diers.

8. Nachtrag zur Verordnung vom 23. Februar 1825 wegen  
Ziehens der Tabacksproben.

Da die im Kaufmanns-Convente vom 26sten v. M.  
versammelt gewesenen Mitglieder der hiesigen Börse sich  
in

in Betreff der Tabacköverkäufe über einige Zusätze theils zu den bisher üblichen Verkaufsbedingungen, theils zu der Instruction für die zum Ziehen der Tabackspuben in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Februar 1825 obrigkeitlich beeidigten Küper vereinbart und deren Bekanntmachung gewünscht haben, so bringt der Senat solche Zusätze hiedurch nachstehend zur öffentlichen Kunde und beauftragt die wegen Beeidigung der zum Ziehen der Tabackspuben ernannten Küper bestehende Commission, demgemäß zu verfahren.

Der Senat, welcher allen Betheiligten die gewissenhafte Nachachtung bei Vermeidung der sie sonst treffenden rechtlichen Folgen dringend empfiehlt, behält sich für den Fall, daß sich bei der Ausführung Unzuträglichkeiten oder Nachtheile irgend einer Art ergeben sollten, weitere Verfügungen vor.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 11. und publicirt am 16. April 1832.

### I. Zusatz zu der Instruction

für die

zum Ziehen des Tabacks ernannten obrigkeitlich beeidigten Küper.

Den Experten wird die strengste Beobachtung der vorhandenen Instruction hiemit eingeschärft und Folgendes nachträglich aufgegeben:

1) Keine Probe darf über drei Monate alt seyn, bei Strafe ihrer Ungültigkeit als Experten-Probe.

2) Die

2) Die Experten-Küper dürfen kein Faß zum Zweitenmale ziehen, bevor ihnen die früher gezogene Probe vom Eigenthümer zurückgegeben und die Bignette von ihnen cassirt ist.

Ausnahmsweise sind die Bignetten der ersten Proben bei Nachzügen behufs schiedsrichterlicher Entscheidung erst nach erfolgtem Spruche zu cassiren.

3) Außer dem Datum ist auch die Jahrszahl auf den Proben zu bemerken.

4) Etwaige einseitige Einwirkung der Käufer beim Ziehen des Tabacks ist durchaus unzulässig, und sind die Experten-Küper gehalten, Zumuthungen der Art bei der niedergesetzten Inspection zur Anzeige zu bringen.

5) Die Experten-Küper sollen jedes Faß Taback oder Stengel nach seiner jedesmaligen Größe in gehörigem Verhältnisse zur Fußmaaße des Fasses an drei Stellen brechen und ziehen.

6) Beschädigte Fässer dürfen in der Regel nicht gekappt, sondern die daran befindliche Damage soll von den Experten-Küpern gewissenhaft taxirt und auf den Proben=Etiquetten bemerkt werden.

Sollte indeß ein verzögerter Verkauf dies zu Verhinderung ferneren Nachtheils nothwendig machen, so muß den Experten-Küpern Anzeige davon gemacht werden und sind solche hiemit angewiesen, darüber ein regelmäßiges Protocoll-Buch zu führen, worin außer übrigen Specia-  
lien das (muthmaasliche) Gewicht des Gekappten, auch  
Datum

Datum und Jahrzahl, wann das Faß gekappt worden, bemerkt werden soll.

7) Gekappte Fässer sollen überhaupt nur, »auf Besicht« gestellt, verkauft werden, und soll das muthmaassliche abgekappte Gewicht, so wie etwaige andere Mängel auf der Etiquette der Probe genau bemerkt werden.

8) Wie dieses überhaupt auch bei allen Fässern, die auf Besicht verkauft werden, geschehen soll.

9) Bei beschlagenen Fässern sollen die Küper aufgeben, ob sie innerlich oder äußerlich beschlagen sind, nicht weniger es bemerken, wenn die Packung nicht original ist.

## II. Zusatz zu dem Verkaufs-Protocolle.

Im zweiten Absatze des gedruckten Formulars der Auktions-Protocolle fallen nach »zu bezahlen« die Worte »ohne auf eine Vergütung u. s. w.« weg, und wird ihnen substituirt, wie folgt:

unter Vergütung der auf den Proben bemerkten Beschädigung und mit Ausnahme solcher Fässer, welche 15 pSt. oder mehr von der Kaufprobe abfallen, und welche zurückzugeben sind, nachdem dieser Unterschied (wenn Käufer und Verkäufer darüber nicht einverstanden) unter Verzichtleistung auf alle gerichtliche Appellation, durch den Ausspruch von drei sachkundigen Kaufleuten, vermöge Stimmenmehrheit bindend, ermittelt ist. Von diesen

diesen ernennt jede Parthei einen, und die beiden so Gewählten den dritten Mann.

Von einem dergestalt streitigen Fasse sollen die Experten = Käufer auf Kosten des verlierenden Theils eine neue Probe ziehen, welche nebst der Verkaufsprobe unter Deponirung von 1 Rthlr. vom Käufer wie vom Verkäufer, den Schiedsrichtern in dem Locale auf dem Schütting vorgelegt werden.

Der von dem verlierenden Theile deponirte Thaler verfällt den Seefahrts = Armen, der andere wird zurückgegeben.

Ueber die jedesmaligen Entscheidungen, Namen der Partheien und Schiedsrichter ist im Prüfungs = Locale ein regelmäßiges Protocoll = Buch zu führen.

Die Beschädigung an Besichtfässern wird dem Käufer ebenfalls vergütet, in sofern sie äußerlich ist, und schweres Holz nach dem bekannten Maaßstabe; bei innerlich gestickten oder gebrannten Fässern wird nur die etwaige äußere Beschädigung vergütet.

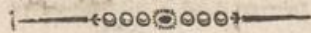
Im dritten Absatze nach den Worten »Empfang geschieht« fallen die Worte »eine billige Nachvergütung machen; der Käufer muß sich indeß u. s. w.« weg, und wird statt dessen Folgendes gesetzt:

eine Nachvergütung machen, und im Falle man sich darüber nicht vereinigen kann, soll die Beschädigung durch Experten = Käufer rein gekappt werden, — auf Kosten des Theils, dessen respective

For.

Forderung oder Gebot am meisten von dem wirklichen Ergebniß ernfernt gewesen ist, — das Kappgut dem Käufer verbleiben, das übrige Nettogewicht des Fasses aber nach dem Kaufpreis von ihm ohne Weiteres zum Vollen bezahlt werden.

Keine Probe darf über drei Monate alt seyn, noch dürfen gekappte Fässer anders als »auf Besicht« gestellt verkauft werden, beides bei Strafe, daß der Verkauf dadurch für beide Theile null und nichtig werden soll.



9. Erinnerung der Polizei-Direction  
an die Verordnung vom 23. Juli 1821 wegen Retour-  
Beförderung der Reisenden u. s. w.

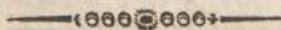
Da von Seiten der hiesigen Ordnungsfuhrleute und Miethkutscher darüber Beschwerde geführt wird, daß die fremden Miethkutscher sich häufig Uebertretungen der in der Obrikeitlichen Verordnung vom 23. Juli 1821 über die Retour-Beförderung der Reisenden und das Auffuchen derselben in den Post- und Wirthshäusern u. s. w. enthaltenen Bestimmungen zu Schulden kommen lassen; so werden solche hiedurch nachstehend in Erinnerung gebracht:

- 1) Kein Miethkutscher ist berechtigt, hieselbst andere Reisende, als die er hieher gebracht hat, zur Retour-Beförderung anzunehmen, wenn nicht der Transport binnen den ersten zwölf Stunden nach seiner Ankunft erfolgt; auch ist
- 2) den

- 2) den hier ankommenden Miethkutschern das Aufsuchen der Reisenden in den Post- und Wirthshäusern, und das Bereden zur Benutzung ihrer früheren, gänzlich untersagt.

Wer hiergegen handelt, ist in dem einen wie in dem andern Falle in eine Geldbuße von zehn Reichsthalern verfallen, vorbehältlich des Schadenersatzes, den er den Ordonnanz-Fuhrleuten zu leisten schuldig ist.

Die Polizei-Direction.



10. Verordnung wegen der Tanzmusiken auf dem Lande.

Nachdem dem Senate von Seiten vieler achtbaren Hausväter des Stadtgebietes beschwerend vorgestellt worden, wie nachtheilig die häufige Gelegenheit zum Tanze in den Dorfkrügen auf die Sittlichkeit des Gesindes und der Jugend einwirke, sieht Derselbe, nach eingeholtem Berichte der Landherren, sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

- 1) Oeffentliche Tanzmusik ist in den Wirthshäusern des Gebietes nur an folgenden Tagen gestattet:

am Neujahrstage;  
 am Fastnachts-Sonntage;  
 am zweiten Tage der hohen Feste;  
 an den beiden Sonntagen vor Abgang des Gesindes im April und October;

an einem jährlich von dem Landherrn zu bezeichnenden Sonntage nach vollbrachter Erndte;  
am 18. October.

2) Ausgenommen von dieser Verfügung sind blos die Wirthschaften, zu deren Tanzgesellschaften den Dienstboten und den unverheiratheten jungen Leuten vom Lande der Zutritt versagt ist.

3) Uebertretungen dieser Verordnungen ziehen für die Wirth eine Strafe von 10 Rthl., für jeden Musiker von 2 Rthl. nach sich; nicht weniger sind die Dienstboten und jungen Leute, die sich in die für sie nicht bestimmten Tanzgesellschaften eindrängen würden, einer polizeilichen Bestrafung unterworfen.

4) Uebrigens hat es hinsichtlich der Dauer der Tanzmusik bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden, für deren Beobachtung sowohl die Wirth als die Musiker und Gäste verantwortlich gemacht werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. April und bekannt gemacht am 6. Mai 1832.



II. Verordnung wegen der Krug- und Schenkwirthe auf dem Lande und der Höker auf dem Lande.

Um den Mishelligkeiten, die zwischen den Krug- und Schenkwirthen im Gebiete und den Landhökern und Cafsee- und Weinschenkern wegen der Gränzen der den Leh-  
tern

tern durch ihre Concessionen ertheilten Befugnisse verschiedentlich vorgekommen sind, vorzubeugen und da aus einer weitern Untersuchung sich ergeben hat, daß zugleich sowohl in polizeilicher Hinsicht als zur Sicherung der öffentlichen Abgaben genauere Vorschriften erforderlich sind, verordnet der Senat das Nachstehende:

1) Die Krug- und Schenkwirthe im Gebiete, oder die eigentlichen Dorfkrüge sind allein zum Ausschänken von Bier und Branntwein an sitzende Gäste befugt.

Sie haben sich aber hinsichtlich der Tanzgesellschaften und der festgesetzten Zeit, zu welcher Abends ihre Wirthshäuser von den Gästen verlassen seyn müssen, sorgfältig nach den bestehenden Verordnungen zu richten, und alle wegen Herbergen von Fremden und sonst zur Aufrechthaltung guter Ordnung ihnen ertheilten oder zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, widrigenfalls sie in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Rthlr. genommen und, wenn sie sich wiederholter Entgegenhandlungen schuldig machen, mit dem Verluste der Concession bestraft werden sollen.

Nicht minder haben sie die ihnen wegen gehöriger Entrichtung der Consumtions-Abgabe von der Behörde vorgeschriebenen Controll-Maßregeln, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und allenfalls ihnen zu entziehender Concession, genau zu befolgen.

2) Den Inhabern von Caffee- und Weinschenken ist das Ausschänken und der Verkauf in oder außer dem Hause von gewöhnlichem Bier, desgleichen von  
Brannt-

Branntwein, es sey Korn- oder Franzbranntwein oder Genever, gänzlich verboten.

Da sie hauptsächlich auf die Aufnahme und Bewirthung von Städtern angewiesen sind, so ist denselben in dieser Hinsicht keine weitere Beschränkung aufgelegt; im Uebrigen aber haben sie, bei den im vorigen Artikel gedachten Strafen, den der guten Ordnung wegen ihnen zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften Folge zu leisten und den Controll-Maasregeln wegen Berichtigung der Consumtions-Abgabe sich zu unterwerfen.

Sollten dieselben aber ihre Concession zu Tanz-, Trink- oder Spielgelagen der Landleute misbrauchen oder diesen, nachdem die Dorffschenken Abends zu den vorgeschriebenen Zeiten geräumt worden, zum längern Wirthshaus sitzen Gelegenheit geben, so sollen sie in eine Strafe von 5 — 25 Rthlr. genommen und im Wiederholungs-falle ihrer Concession zugleich verlustig erklärt werden.

3) Die Hökerei ist im Gebiete allen, die dazu nicht ausdrücklich eine obrigkeitliche Concession erwirkt haben, bei Verlust der im Laden vorgefundenen oder zum Verkauf ausgestellten Waare und weiterer Bestrafung, verboten.

Den concessionirten Landhökern aber, wenn sie nicht daneben die Concession einer Caffee- und Weinschenke oder einer Krugwirthschaft erhalten haben, ist das Ausschänken und der Verkauf aller und jeder geistigen Getränke, mit Einschluß des Biers und Weins, sowohl in Gläsern als bei größern Quantitäten, irgend einer

Art, sie mögen dazu bisher concessionirt gewesen seyn oder nicht, nicht minder das Sezen von Gästen und die Aufnahme von Spiel-, Tanz- und andern Gesellschaften gänzlich bei einer Strafe von 2 — 10 Rthlr. und Verlust der bei ihnen gefundenen Getränke untersagt, und haben sie bei wiederholter Uebertretung die Zurücknahme ihrer Hökerei-Concession zu gewärtigen.

4) Alle heimliche oder Winkel-Schenken, wohin alle Wirthschaften zu rechnen sind, für deren Betrieb keine Concession erwirkt ist, bleiben bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten, daher Alle, welche an die bei ihnen sich einfindenden Gäste geistige Getränke oder Wein ausschenken, oder gar ihre Häuser zu Spiel- und Tanzgelagen hergeben, in diese Strafe verfallen sollen.

Dagegen soll sich dieses Verbot auf die bisherige Sitte, wornach manche Landleute einzelne städtische Familien bei sich zum Caffee trinken aufnehmen oder abgeschlossenen städtischen Privat-Gesellschaften ihre Häuser zu einer Tanzvereinigung oder einer ländlichen Lustbarkeit hergeben, nicht erstrecken, und bleibt dieses daher unverwehrt, wie es denn auch in Hinsicht der gewöhnlichen Festlichkeiten bei Hochzeiten und Hausaufrichtungen bei den bestehenden Vorschriften und den zur Handhabung derselben von den Landherren zu treffenden Verfügungen sein Verbleiben hat.

Wornach sich ein Jeder zu achten hat.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 25. April und bekannt gemacht den 6. Mai 1832.



12. Bekanntmachung der Morgensprachsherren des Zimmergewerks, betreffend die Zimmergesellen und ihre Aufnahme als Bürger.

Durch den Senats-Beschluß vom 2ten d. Mts. ist bestimmt:

Daß diejenigen Zimmergesellen, welche nicht Stadts- oder Vorstadtbürger-Kinder sind, und hier einheimisch zu werden wünschen, dann wenn sie sich in Gemäßheit des Senats-Beschlusses vom 7. Januar 1831 melden, um von hier aus zu reisen, sich zuvor an die Polizei-Direction zu wenden und von dieser Behörde eine Bescheinigung darüber beizubringen haben, daß nach zurückgelegter Wanderschaft ihrer Aufnahme als Bürger gegen die Gebühr zur Zeit kein Hinderniß im Wege stehe.

Bremen, den 8. Mai 1832.

Die Morgensprachsherren des Zimmergewerks:

G. Iken. G. H. Olbers.



13. Bekanntmachung wegen des Hülfsvereins bei Feuergefahren, namentlich wegen der Grundzüge der Einrichtung und Instruction für die Mitglieder desselben.

Das besondere Interesse, welches das hiesige Publicum jeder das allgemeine Wohl fördernden Anstalt zu schenken pflegt,

(G \*)

pflegt, ist neuerlich im ausgezeichneten Maaße einem Vereine zu Theil geworden, dessen Zweck ist, bei Feuergefahr zum Retten sowohl als zum Löschen herbeizueilen.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Resultat der Berathungen und Beschlüsse des Vereins seinen verehrten Mitbürgern vorzulegen, und hofft, daß dieselben eine beifällige Aufnahme finden werden.

Die Mitglieder des Vereins werden stets die sich vorgezeichnete Pflicht vor Augen haben, rechnen aber auch dabei auf volles Vertrauen derer, zu deren Besten sie Zeit, Kräfte und Gesundheit zum Opfer zu bringen bereit sind, und erwarten zuverlässig, daß ihrem wohlthätigen Wirkungskreise kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Wenn gleich in den Districten der Altstadt schon Viele der Gesellschaft beigetreten sind, so zeigt sich der Mangel an Theilnehmern doch noch recht fühlbar in der Neustadt und den Vorstädten. Gewiß bedarf es nur einer Erinnerung zum Beitritt, und es wird an jungen Bürgern nicht fehlen, die Ruhm und Ehre darin suchen, fürs allgemeine Wohl mitzuwirken. Vertrauensvoll hofft daher der Verein, noch recht viele ehrenwerthe Namen auf seine Listen verzeichnen zu können; und es sind sämtliche Directoren und Vorsteher gerne zur Annahme derselben bereit.

Bremen, den 1. Juni 1832.

Joh. Friedr. Walte,  
Director der Altstadt.

Grund:

Grundzüge der Einrichtung  
des  
Hülfsvereins bei Feuergefahr  
und

Instruction für die Mitglieder desselben.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, theils beim Entstehen einer Feuerbrunst durch schnelles Herbeischaffen von Wasser die Sprühen in Thätigkeit zu erhalten, bis die Schiffsprühe und die Anbringer am Platze sind, theils auf zuverlässige und möglichst schonende Weise zur Rettung von Effecten, aus den vom Feuer ergriffenen oder bedroheten Häusern, beizutragen.

§. 2. Die Theilnahme ist freiwillig und dauert so lange, bis das Mitglied solche seinem Vorsteher schriftlich aufkündigt.

Wenn ein Mitglied des Vereins seine Wohnung verändert, ist es verpflichtet, solches einem der Vorsteher des Districts, worin dasselbe bisher gewohnt hat, aufzugeben, selbst wenn es auch in demselben Districte bleiben sollte.

Der Beitritt steht jedem rüstigen rechtlichen Manne offen. Ein Vorzug durch Rang oder Stand findet nicht Statt.

Die Theilnahme am Vereine befreiet natürlich nicht von irgend einer gesetzlich bestehenden Verpflichtung.

§. 3. Der Verein steht unter drei Directoren, Einem für die Altstadt, Einem für die Neustadt und Einem für die Vorstädte. Die Altstadt ist in Vier, die Neustadt in Zwei und die Vorstädte in Zwei Districte getheilt, und jeder dieser Districte hat zwei Vorsteher, worüber sich hierunter die nähere Aufgabe befindet.

Die Directoren und Vorsteher werden in allgemeinen Versammlungen nach der Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.

§. 4. Die

§. 4. Die Mitglieder erhalten, zur Erkennung, Abzeichen von weißlackirtem Bleche, mit der Nummer ihres Districts, und tragen solche am linken Unterarme, durch eine Schnalle mit weißem Bande befestigt. Die Vorsteher haben außerdem eine weiße Binde am linken Oberarme; die Directoren eine solche in weiß und roth, und befindet sich auf deren Blech ein D. anstatt der Nummer. Keinem Mitgliede so wie Angestellten ist es gestattet, sein Zeichen einem Nicht-Mitgliede zu übergeben.

§. 5. Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, auf das erste Lärmzeichen von einem Brande sofort zum Brandplatze zu eilen, versehen mit ihrem Abzeichen und den Geräthschaften, welche ihnen etwa zu diesem Behufe von dem Vereine anvertrauet worden, und haben sich dort unter der Leitung ihres Directors und Vorstehers zu stellen und deren Vorschriften zu befolgen.

§. 6. Bei einem Brande hat der Director, in dessen Districte das Feuer ist, die Leitung des Vereins, und wird darin unterstützt von seinen beiden Collegen. Bis zu seiner Ankunft fungirt für ihn einer der früher erschienenen Directoren; ist von ihnen keiner gegenwärtig, so hat der zuerst gekommene Vorsteher die oberste Leitung. Die Directoren werden sich bei der Direction der Lösch-Anstalten, deren Platz am Tage an einer aufgepflanzten Standarte und bei der Nacht an einer Laterne auf einer Stange zu erkennen ist, aufhalten und sich unter deren Ober-Direction stellen.

§. 7. Es wird eine hinreichende Anzahl Eimer dem Vereine geliefert, so daß wenigstens in jedem Hause, in welchem Mitglieder des Vereins wohnen, einer vorhanden ist. Diese Eimer werden von den Vereins-Mitgliedern nach der Brandstelle mitgenommen. Die Vorsteher erhalten statt der Eimer jeder eine Leuchte, die sie, wenn der Brand sich bei Abend oder Nacht ereignet, ebenfalls mitzubringen haben.

§. 8. Zum

§. 8. Zum Behufe des Rettens sind angeschafft:

- eine hinreichende Anzahl Brandsäcke;
- einige Strickleitern;
- einige Wurf- und Rettungslinien — und
- einige Tragebahren;

ob noch andere Anschaffungen nützlich seyn werden, wird die Erfahrung lehren, und wird dieses weiteren Beschlüssen vorbehalten.

Die Plätze, wo diese Sachen aufbewahrt werden, sind folgende:

District № I.	Sprützenhaus № 1	—	Ostertorstraße,
— = II.	—	=	5 — Ungariithorstraße,
— = III.	—	=	6 — Kalkstraße,
— = IV.	—	=	7 — Dovethor,
— = V.	—	=	13 — Grünenkamp,
— = VI.	—	=	10 — Osterstraße,
— = VII.	—	=	16 — Fedelhören,
— = VIII.	—	=	18 — Michaelis Kirche.

Die Mitglieder des Districts, worin es brennt und die dann dem Sprützenhause zunächst wohnen, werden solche sofort zur Brandstelle mitbringen; — wenn mehr erforderlich seyn sollte, wird die Direction dafür sorgen, daß es ebenfalls schnell herbei geschafft werde.

§. 9. Die Mitglieder des Vereins, welche in dem District wohnen, wo der Brand sich ereignet, sind zum Retten bestimmt; die übrigen leisten hülfsreiche Hand beim Herbeischaffen des Wassers zum Gebrauch der Sprützen, so wie auch diejenigen, welche zum Retten nicht nöthig erachtet werden mögten.

§. 10. Die Association Bremischer Einwohner gegen Feuergefahr hat bereits 4 Männer unter Leitung des Herrn J. F. W. Eberlein zum Retten angestellt. Diese haben

sich

sich willig erklärt, mit dem Vereine gemeinschaftlich zu wirken; ihr Abzeichen besteht in einem Blech mit Bremer Wapper, am linken Arm.

§. 11. Eine Anzahl Mascoopträger, in deren Verpflichtung es bisher lag, bei jedem Brande zum Helfen zu erscheinen, werden von jetzt an ebenfalls mit dem Vereine gemeinschaftlich wirken und sich unter dessen Direction stellen. Das Abzeichen derselben besteht in einem handbreiten Blech, mit den Buchstaben R. M., am linken Oberarm.

§. 12. In den meisten Fällen werden die zuerst ankommenden Mitglieder des Vereins schon die Nachbarn und Freunde der in Gefahr befindlichen Einwohner mit Einpacken und Aufräumen beschäftigt finden, und die bereits fortgeschafften Sachen nicht unter Aufsicht nehmen können. Um aber von dem Augenblicke an, wo die Wirksamkeit des Rettungs-Vereins beginnt, den zu rettenden Sachen die nöthige Sicherheit zu verschaffen, sind jene zuerst herbeigeeilten Helfer zu ersuchen, ihren Beistand innerhalb des Hauses fortzusetzen, den Transport der Effecten, so wie die Leitung des Ganzen, aber ausschließlich dem Vereine zu überlassen.

§. 13. Die zuerst auf der Brandstelle eintreffenden Mitglieder des Vereins nehmen in dem brennenden Hause sogleich alle erforderlich scheinende Maaßregeln und tragen zunächst dafür Sorge, daß jeder Ausgang desselben, wo möglich durch einen Genossen des Hauses und ein Mitglied des Vereins, besetzt und nur bekannten, sichern Personen der Eingang, Niemandem aber, der nicht zum Rettungs-Vereine gehört, ohne Aufsicht das Fortschaffen von Sachen gestattet werde.

§. 14. Die Direction bestimmt das Local, wohin die geretteten Sachen gebracht werden sollen, und wird die Bewohner passend gelegener Häuser zur Aufnahme willig machen.

§. 15. Die

§. 15. Die Mitglieder des Vereins werden die Bewachung der geretteten Sachen so lange selbst übernehmen, bis solche der Bürger-Brandwache übergeben werden können.

§. 16. Sobald in dem brennenden Hause zur Rettung der darin befindlichen Sachen eine hinreichende Anzahl Mitglieder versammelt ist, wird von den übrigen den zunächst in Gefahr sich befindenden Nachbarn Beistand geleistet.

§. 17. Die Directoren und Vorsteher werden, wenn der Brand bei Nachtzeit entsteht, durch die Nachtwächter geweckt.

§. 18. Der Director der Altstadt übernimmt es, die Listen der Mitglieder, welche seine Mit-Directoren ihm einzuliefern haben, zusammenzutragen und von Zeit zu Zeit allgemeine Versammlungen zu veranstalten, in welchen er den Vortrag hat.

§. 19. Spätestens am dritten Tage nach jedem Brande muß eine allgemeine Versammlung Statt finden.

§. 20. Die Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß in ihrem Districte die Zahl der Mitglieder sich stets erhalte und wo möglich vergrößere. Sie haben halbjährlich die Listen der Mitglieder, worin deren Wohnung, Name und Stand genau aufgeführt seyn muß, ihrem Director einzureichen. Sie müssen darauf achten, daß die austretenden Mitglieder die Abzeichen, und was sonst dem Vereine gehört, zurückliefern, und eben so, daß die Eintretenden mit jenen versorgt werden. Auch haben sie darauf zu achten, daß, wenn der Verein in Thätigkeit ist, Alles in Ordnung zugehe, und verpflichtet sich jedes Mitglied, ihren Verfügungen willig zu gehorchen.

Altstadt, Neustadt und Vorstädte sind in folgende Districte getheilt:

**A l t s t a d t:**

Director: Herr Joh. Fried. Walte, Langenstr. No. 144.

**N<sup>o</sup> I.**

Vorsteher: Herr Heinr. Leupold, Martinistr. No. 11.

== Dr. H. L. Post, Osterthorstr. No. 17.

Vom Osterthore, Markt, Obernstraße bis zur kurzen Wallfahrt, Südseite enthält folgende Straßen:

Abutenstraße	Langenstraße bis zur Ungarisch
Altenwall	Tränkpforte
Balgebrückstraße	Langwedlerstraße
Balge — hinter der	Lauffstraße
Börse — an der	Markt — am
Böttcherstraße	Marterburg
Bonnspforte	Martini Kirchhof
Bredenstraße	Martinistraße
Comthurstraße	Obernstraße, Südseite
Dechanatstraße	Osterthorsstraße
Dom — am	Piperstraße
Domsheide	Schlachte, No. 1 bis 20
Gartenstraße	Schlachtpforte — 2te
Grasmarkt — am	Schmiedestraße
Hakenstraße	Schnoor
Heimlichenstraße	Schütting — hinter dem
Heerenstraße	Spiekerbartstraße
Holzpforte — hinter der	Stavendamm
Jacobi Kirchhof	Stavenstraße
Johannisstraße	Stintbrücke
Kahlenstraße	Süsterstraße
Kirchenstraße	Tiefer
Kloster	Waagestraße — große
Klosterhof	Waagestraße — kleine
Klosterkirchenstraße	Wachtstraße
Klosterort	Wissenstraße
Klosterstraße	Wüststätte
Königsstraße	Wurstmarkt — hinter dem.
Langewieren	

N<sup>o</sup> II.

Vorsteher: Herr Johannes Rösing, Wall No. 65.

= Consul Spitta, Domshof No. 15.

Wie District N<sup>o</sup> I., Nordseite enthält folgende Straßen:

Ansgarii Kirchhof	Packhof
Ansgariithorsstraße, Ostseite	Papenstraße
Bischofsnadel	Pelzerstraße
Buchtstraße	Queerenstraße
Bürgerstraße	Sandstraße
Catharinenstraße	Schüsselkorb
Domshof	Sögestraße
Heerdenthorswallstraße	Spizenkiel
Hundestraße — große	u. L. Fr. Kirchhof
Hundestraße — kleine	Violenstraße
Knochenhauerstraße	Wall, v. Oster- bis Ansgariithor
Kreyenstraße	Wallstraße
Obernstraße, Nordseite	Wegeende.
Ostertorswallstraße	

N<sup>o</sup> III.

Vorsteher: Herr Fried. Nordfick, Molkenstr. No. 12.

= Wilh. Schrader, Geeren No. 47.

Kurze Wallfahrt, Hutfilterstraße, Faulenstraße, gr. Fuhrleute-  
straße bis zum Wall, Südseite enthält folgende Straßen:

Ansgarii Tränkpforte	Molkenstraße
Brill — am, Südseite	Neuenweg, Südseite
Brill — hinterm	Nicolaistraße
Burgstraße	Schlachte, von No. 21 bis 35
Diepenau	Schlachtpforte — letzte
Fangthurm	Starkenstraße
Faulenstraße, Südseite	Stephani Kirchhof — auf
Fischerstraße — große und kleine	Stephani Kirchhof — hinter
Geeren	Stephani Kirchhof — vor
Glockenstraße	Stephanithor — vor
Großenstraße	Stephanithorswall — hinter
Hofe — auf der	Stephanithorswallstraße
Huckpforte	Stöverstraße
Hutfilterstraße, Südseite	Vennkohlststraße
Jippen	Wall, von der Adamspforte bis
Kalkstraße	zur Weser
Krummenstraße — gr. u. kl.	Wallfahrt — kurze
Langenstraße, von der Ansgarii	Wasserstraße
Tränkpforte bis zum Geeren	Wenkenstraße
Richamsstraße	Wichelnburg
Mauer — hinter der	Wichelnburgstraße.

N<sup>o</sup> IV.

N<sup>o</sup> IV.

Vorsteher: Herr Johann Fäsenfeldt, Dehlmühlens-  
straße No. 17.

== C. F. Plump, am Wall No. 33.

Wie District N<sup>o</sup> III., Nordseite enthält folgende Straßen:

Abbenthorsstraße	Rießstraße
Adamspforte	Knoopstraße
Altenweg	Nagelspforte
Ungariithorstraße, Westseite	Neuestraße
Ungariithorwallstraße	Neueweg, Nordseite
Brill — am, Nordseite	Dehlmühlenstraße
Doventhorsstraße	Rosenstraße — gr. u. kl.
Faulenstraße, Nordseite	Rosenthal
Fuhrleutestraße — gr. u. kl.	Sack — im
Grafenstraße	Schützenwallstraße
Grüzmacherstraße	Schwanenstraße
Hankenstraße	Seefahrt — hinter der
Hasenpforte	Spielleutestraße
Hasenstraße	Zimmerstraße
Henschenstraße	Eberbohmsstraße
Hutfilterstraße, Nordseite	Wall, vom Ungariithor bis
Jacobistraße	Adamspforte.

N e u s t a d t .<sup>1</sup>

Director: Herr C. H. J. Lameyer, Grünenstr. No. 83.

N<sup>o</sup> V.

Vorsteher: Herr Heinr. Deetjen, Neustadts-  
Deich No. 38 A.

== Fr. Waltjen, Westerstr. No. 67.

Von der kleinen Weserbrücke, Brautstraße, Neumarkt, große  
Krankenstraße bis zum Wall, Westseite enth. folg. Straßen:

Ullarmstraße	Johannisstraße — große, von
Allee — große und kleine	der großen Krankenstraße
Annenstraße — große u. kleine	bis zur Hohenthorstraße
Brautstraße, Westseite	Krankenstraße — große, Westseite
Deich — am	Kurzestraße
Gerberhof	Markt — neuer, Westseite
Gröpelingerstraße	Neustadtswall, No. 8 westlich
Grünenstraße	zu Ende
Hätschenstraße	Sandweg
Hohenthorstraße	Sortillenstraße — große
Johannisstraße — kleine	Süderstraße
	Westerstraße.

N<sup>o</sup> VI.

N<sup>o</sup> VI.

Vorsteher: Herr Aug. Misegaes, Herrlichkeit No. 5.

== Johann Achelis, Osterstr. No. 11.

Wie N<sup>o</sup> V., Ostseite nebst Werder, Herrlichkeit und  
Theerhof enthält folgende Straßen:

Brautstraße, Ostseite	Neustadtswall, vom Buntenthor bis No. 7
Buntenthorswall	Osterstraße
Herrlichkeit	Pauli Kirchhof
Johannisstraße — große, vom Buntenthor bis große Kranzenstraße	Plunkenstraße
Kirchenstraße	Rolandsstraße
Krankenstraße — große, Ostseite	Schwarzpott
Krankenstraße — kleine	Sortillenstraße — kleine
Markt — neuer, Ostseite	Theerhof
Mühlendam — am	Werder.

## V o r s t a d t:

Director: Herr Diedr. Kolster, Stephanithors-  
Bollwerk No. 7.

N<sup>o</sup> VII.

Vorsteher: Herr J. L. Wilkens, Contrescarpe No. 4 A.

== Heinrich Seemann, Osterthors-  
Steinweg No. 72 A.

Vom Heerdenthore bis an die Schleismühle, Ostseite bis  
zur Weser, nebst Barkhof.

N<sup>o</sup> VIII.

Vorsteher: Herr Georg August Bastian, Heerden-  
thors-Steinweg No. 23 B.

== Carl Friedr. Gastmeyer, Obern-  
straße No. 23.

Vom Heerdenthore, Westseite bis zur Weser.

—————(0000000)—————

14. Verordnung wegen Verhütung der Feuergefährlichkeit  
in den Mühlen.

Da bei den Bränden zweier Windmühlen, welche sich hieselbst im Laufe dieses Jahres schnell hintereinander ereignet haben, aus der angestellten Untersuchung der Verdacht einer Brandstiftung überall nicht hervorgeht, eine sonstige Veranlassung dieser Brände aber nicht hat ermittelt werden können: so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselben durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstanden sind, und erscheint es daher unerläßlich, in dieser Hinsicht die geeigneten Vorsichtsmaasregeln anzuordnen, zumal solches von mehreren Mühlen-Eigenthümern dringend gewünscht wird.

Es wird demnach hiedurch das Folgende zur Nachachtung sämtlicher Mühlen-Inhaber verordnet:

1) Jeder, der als Eigenthümer, Pächter oder Verwalter dem Betriebe einer Mühle vorsteht, ist im Allgemeinen verpflichtet, auf derselben eine strenge Aufsicht zu führen, und hat ganz besonders seine Aufmerksamkeit auf Verhütung aller und jeder Feuergefährlichkeit zu richten. In sofern er es an dieser Aufsicht ermangeln läßt, wird er desfalls in Anspruch genommen und nachdrücklich bestraft werden. — Jede Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit soll übrigens an Demjenigen, der sich dieselbe zu Schulden kommen lassen um so strenger geahndet werden, als eine besondere Vorsicht hier vorzüglich Noth thut.

2) Zur Verhütung von Feuergefährlichkeit werden sodann noch folgende specielle Anordnungen getroffen:

a. Es

- a. Es soll auf keiner Mühle Licht geduldet werden, als nur in verschlossenen Laternen.
- b. Zum Anzünden des Lichts auf den Mühlen dürfen keine hölzerne Zunderbüchsen gebraucht werden, und sind die Zündgeräthschaften an einem sichern Orte zu bewahren.
- c. Niemand darf auf den Mühlen Taback oder Cigarren rauchen.
- d. Leicht feuerfangende Gegenstände sind von allen Mühlen, soviel thunlich, zu entfernen, namentlich sollen in denselben keine Matten geduldet werden; auch dürfen keine Hobelspähne daselbst liegen bleiben, vielmehr sind dieselben sofort nach vollendeter Arbeit und, wenn solche mehrere Tage dauern sollte, wenigstens jeden Tag vor Dunkelwerden von der Mühle fortzuschaffen.

3) Damit eine Controlle Statt finde, daß die vorstehenden Anordnungen gehörig befolgt werden, sind sämtliche Mühlen der Aufsicht der Polizei-Behörde in Stadt und Gebiete unterworfen, welche von Zeit zu Zeit die erforderlichen Untersuchungen wird anstellen lassen.

4) Etwanige Uebertreter der obigen Bestimmungen werden mit einer den Umständen angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe unabbittlich belegt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und publicirt am 11. Juni 1832.

15. Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 17. Mai 1832, die allgemeine Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831 betreffend.

Da zu der am 10. Februar 1831 zum Bundesbeschlusse erhobenen, zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossenen allgemeinen Cartell-Convention, in der sechszehnten Sitzung der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung vom 17. Mai dieses Jahrs nachträglich folgender Bundesbeschlusse gefaßt worden:

### B e s c h l u ß.

Artikel 1. Nach den Bestimmungen des Art. 9 der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle Obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

Art. 2. Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

Art. 3. Die am 10. Febr. d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die

Am:

Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April d. J. angerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

Art. 4. Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus derselben zu treten, in welchem letzteren Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist ihrer vorgesezten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protocoll abzugeben, widrigensfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

Art. 5. Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind  
und

und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hiebei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

Art. 6. Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesefsammlungen aufgenommen werden.

So bringt der Senat diesen, die Cartell-Convention ergänzenden Bundesbeschluß hiemit zur öffentlichen Kunde und verordnet die Befolgung desselben für alle die es betrifft, bei Vermeidung der in Folge solches Beschlusses unfehlbar für die Contravenienten eintretenden Nachtheile und Strafen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und publicirt am 25. Juni 1832.

16. Verbot wider unbefugte Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern und bei Schiffs-Passagerefrachten.

Es ist dem Senate zur Anzeige gekommen, daß gegenwärtig, da viele fremde Individuen und Familien hieselbst

selbst eintreffen, um zur Auswanderung über See hier eine Schiffsgelegenheit zu suchen, manche unbefugte Zwischenhändler sich den Auswanderern aufdringen, um gegen eine Vergütung ihnen eine solche Gelegenheit zu besorgen.

Dieser Geschäftsbetrieb führt aber für die Auswanderer, welche sich solchen Zwischenhändlern anvertrauen, häufig Verzögerungen und sonstige Nachtheile herbei und versetzt sie in einen ganz unnöthigen Kostenaufwand, wogegen sie, wenn sie sich bei ihrer Ankunft gleich unmittelbar an einen hiesigen Kaufmann oder an einen der hiesigen Schiffsmäkler wenden, am sichersten und mit den mindesten Kosten ihren Zweck erreichen.

Da nun auch nach der am 2. November 1818 publicirten Schiffsmäkler = Ordnung das Gewerbe des Unterhändlers zur Besorgung von Schiffsfrachten lediglich den Schiffsmäklern zusteht und jedem Dritten bei angemessener Strafe untersagt ist, bei der Annahme von Passagieren für Seereisen aber die nämlichen Verhältnisse eintreten, so findet der Senat sich bewogen, hiedurch ausdrücklich zu verordnen:

daß das Geschäft des Zwischenhändlers zur Annahme von Schiffs = Passagieren und folglich auch zur Annahme von Auswanderern bloß den Schiffsmäklern zustehe und daher jeder Dritte, der sich damit befassen sollte, den in der erwähnten Verordnung angedroheten Nachtheilen unterworfen sey.

Da übrigens diese Vorschrift nur die Zwischenhändler betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dadurch die Befugniß der hiesigen Kaufleute, in ihrem Namen Befrachtungs-Contracte für Auswanderer abzuschließen, keine Beschränkung erleidet, den Schiffsmäklern hingegen die zufolge der Schiffsmäkler-Ordnung ihnen verbotene eigene Betreibung von Handelsgeschäften jeder Art nach wie vor untersagt bleibt, und also dieses Verbot auch auf die wegen der Auswanderer vorkommenden Fracht-Contracte Anwendung findet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 13. Juli und publicirt am 16. Juli 1832.

17. Bekanntmachung der Morgensprachsherren des Maurergewerks, betreffend die Maurergesellen, welche in der Fremde gelernt haben.

Durch den Senatsbeschluß vom 1. August 1832 ist bestimmt, daß diejenigen Maurergesellen, welche nicht hieselbst, sondern in der Fremde gelernt haben, um als einheimische Gesellen aufgenommen werden zu können, drei Jahre für Bremen reisen und bei ihrer Anmeldung zu solcher Reise die doppelten Gebühren der Amtscasse entrichten müssen.

Zugleich ist festgesetzt, daß solche Gesellen gar nicht zugelassen werden um für Bremen zu reisen, wenn

wenn die Zahl der einheimischen Gesellen bereits 200 beträgt.

Die Morgensprachsherren des  
Maurergewerks.

G. Flen. G. H. Diers.

—○○○○○○—

18. Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni und 5. Juli d. J. in Betreff der öffentlichen Ruhe und Ordnung und vom 19. Juli d. J. in Betreff des Mißbrauchs der Presse.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt die nachfolgenden Beschlüsse der Hohen Deutschen Bundesversammlung hiedurch zur öffentlichen Kunde und beauftragt alle Behörden, auf die Aufrechthaltung der auf die hiesigen Verhältnisse anwendbaren Bestimmungen derselben zu achten.

I. In Betreff der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung.

a. Beschlüsse vom 28. Juni 1832.

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in  
Wider-

Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur be-  
rechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung  
geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben ange-  
führten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervor-  
gehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, kei-  
nem deutschen Souverain durch die Landstände die zur  
Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfas-  
sung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel ver-  
weigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen stän-  
dische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung  
der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare  
oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderwei-  
ter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter dieje-  
nigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26  
der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe  
und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Re-  
gierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch,  
in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesamm-  
ten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der  
Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die  
Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder  
Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Wi-  
derseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung,  
eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewe-  
gungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch  
Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obri-  
gkeit

Zeit die innere Unruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schnellste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürften die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe die Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um

IV. Um die Würde und Gerechtfame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Deffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden

den soll; so machen auch sämtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließlich der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14ten diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

b. Beschlüsse vom 5. Juli 1832.

1) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erscheinende

nende Zeit, oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckſchrift politischen Inhalts darf in einem Bundesſtaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung deſſelben, zugelassen und ausgegeben werden, gegen die Uebertreter dieſes Verbots iſt eben ſo, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckſchriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politiſche Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politiſchen Zwecken benutzt werden, ſind in ſämmtlichen Bundesſtaaten zu verbieten, und iſt gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denſelben mit angemessener Strafe vorzuſchreiten.

3) Außerordentliche Volksverſammlungen und Volksfeſte, nämlich ſolche, welche bisher hiñſichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch geſtattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer ſey, in keinem Bundesſtaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, ſtatt finden.

Diejenigen, welche zu ſolchen Verſammlungen oder Feſten durch Verabredungen oder Ausſchreiben Anlaß geben, ſind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksverſammlungen und Volksfeſten iſt es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politiſchen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche ſich dies zu Schulden kommen laſſen, ſind nachdrücklich zu beſtrafen, und wer irgend eine Volksverſammlung dazu mißbraucht, Adreſſen oder Beſchlüſſe in Vorſchlag zu bringen.

bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfster Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von In- oder Ausländern, in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufrührzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. Sept. 1819 gefaßte, gemäß weitem Beschlusse vom 12. Aug. 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere, hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrä:

grabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesezten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes

Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund oder zu deßfalligem Verdacht gegründeten Unlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfalliger Spuren, jederzeit aufschleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch

Auch werden die sämtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militairische Assistance zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militairischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

10) Sämtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerckter Maaßregeln, nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses, getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

## II. In Betreff des Mißbrauchs der Presse.

Beschlüsse vom 19. Juli 1832.

1) Die im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige“ und „Der Wächter am Rhein“ werden von der Bundesversammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die Großherzoglich-Badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen, Friedrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Versügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

---

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und publicirt am 13. August 1832.

19. Bekanntmachung des Amtes Bremerhaven wegen Anstellung von Kornmessern daselbst.

Dem handelnden Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß für Bremerhaven kürzlich zwei Kornmesser angestellt und vor unterzeichnetem Amte beeidigt worden seyen, durch welche alles hieselbst zu messende Korn gemessen werden soll. Dieselben sind unter die besondere Aufsicht des Havenmeisters gestellt worden, erhalten als Messerlohn für jede Last Getraide, die sie messen, 6 Bremer Grote, und soll ihre Anzahl, sobald es erforderlich werden wird, nach Bedürfnis vermehrt werden. Nur den Stadt-Bremischen Kornmessern bleibt es, nach wie vor gestattet mit ihnen hieselbst zu concurriren.

Bremerhaven, den 17. August 1832.

Das Amt der freien Hansestadt Bremen.

J. D. Thulesius, Dr.

20. Instruction für die Lootsen-Gesellschaft der freien Hansestadt Bremen in Bremerhaven. Beschlossen, den 8. Februar 1832.

Instruction für die Lootsen.

Nachdem von Seiten des Bremischen Freistaats beschlossen worden, eine eigene Seelootsen-Anstalt in Bremerhaven zu errichten, und dazu einen Oberlootsen anzustellen,

so wird demselben hiemit die folgende Instruction zu seiner und der Lootsen Nachachtung ertheilt.

§. 1. Der Oberlootse ist verpflichtet in Bremerhaven zu wohnen. Er muß Bremer Bürger seyn oder das Bürgerrecht erwerben und hat vor seiner definitiven Anstellung sich dem Lootsen = Examen zu unterwerfen, zu dessen Abhaltung seine Vorgesetzten die Personen designiren werden, vor welchen dasselbe zu machen ist.

§. 2. Er ist zur Treue gegen den Staat und zum Gehorsam gegen dessen verfassungsmäßige Regierung, den Senat, verpflichtet; als seine nächsten Vorgesetzten hat er die mit der Aufsicht und Verwaltung der Hafen = Anstalt zu Bremerhaven beauftragte Hafen = Deputation, so wie den Amtmann zu Bremerhaven zu betrachten, dem er in allen polizeilichen und richterlichen Verhältnissen seines Dienstes untergeordnet und untergeben ist, daher auch von allen nicht ganz gewöhnlichen Vorfällen in denselben sofort Anzeige zu machen hat. Der Commission des Senats bei der gedachten Deputation hat er regelmäßig alle 14 Tage von seinen Dienstgeschäften, bei außerordentlichen Vorfällen aber öfterer, Bericht zu erstatten.

§. 3. Die Zahl der anzustellenden Seelootsen ist vorläufig auf Acht bis Zehn Personen bestimmt, ohne eine Vermehrung dieser Zahl auszuschließen, welche im Gegentheil die Deputation, wenn die Umstände es erforderlich machen, sich vorbehält, daher denn auch die anzunehmenden Lootsen von vorne herein sich verpflichten müssen, eine Vergrößerung ihrer Gesellschaft ohne Widerrede sich gefallen

fallen zu lassen, wenn die Deputation dieselbe für gut findet.

§. 4. Dem Oberlootsen wird der Auftrag ertheilt, für die Composition der zu errichtenden Lootsen-Gesellschaft tüchtige Subjecte in Vorschlag zu bringen, er hat aber darauf zu achten, daß nur ordentliche, nüchterne, ehrliche und unbescholtene, des Dienstes kundige Männer dazu erwählt werden. Sie müssen mit allen auf den Seeschiffen gebräuchlichen Manoeuvres bekannt seyn, zu welchem Ende festgesetzt wird, daß die zuerst Anzustellenden wenigstens 4 bis 5 Jahre als Matrosen auf See gefahren, überdem schon als Lootsen oder wenigstens 3 Jahre als Lootsenknechte gedient haben müssen. Eine ähnliche Dienstzeit wird für die Ergänzungen von Vacanzen in der Gesellschaft erfordert, bei denen vornämlich auf diejenigen Knechte Rücksicht zu nehmen ist, welche auf den Bremischen Lootsfahrzeugen ihre Zeit ausgedient haben.

§. 5. Die Lootsen haben vor ihrer Anstellung dem Examen vor dem Amtmann, dem Hasenmeister, dem Oberlootsen und einigen dazu zu committirenden Seeschiffen sich zu unterwerfen, auch unter Aufsicht des Oberlootsen, dem die vorgesezte Behörde den Umständen nach einen erfahrenen Seeschiffer beiordnen wird, ein practisches Examen über ihre Kenntniß des Weserstroms von Brake bis zur Mündung desselben auf dem Lootsfahrzeuge abzumachen und können die Anstellung, welche jedenfalls der Deputation vorbehalten bleibt, nicht erhalten, wenn ihnen nicht das Zeugniß vollkommener Tüchtigkeit zu Theil

geworden ist. Sie haben übrigens, gleich dem Oberlootsen, gegen den sie in allen Dienstverhältnissen zum Gehorsam verpflichtet sind, die Obliegenheit, sich in Bremerhaven niederzulassen und daselbst zu wohnen, wenn ihnen nicht eine ausdrückliche Dispensation davon ertheilt wird, und müssen, in sofern sie nicht Bremische Bürger oder Angehörige sind, vor ihrer Anstellung den Huldigungs-Eid, imgleichen den Lootsen-Eid leisten.

§. 6. Es wird dem Oberlootsen die genaueste Aufmerksamkeit auf den Strom und die Richtung desselben, so wie auf die Veränderung der Sande und Platen zur besondern Pflicht gemacht, damit er selbst sowohl als die Lootsen und die mit denselben dienenden Knechte oder Matrosen eine vollkommene Kenntniß des Fahrwassers behalten. Zu dem Ende hat er, wenn auch während des Winters Strom und Eisgang keine wesentliche Veränderung in demselben hervorgebracht haben sollte, dennoch gleich nach Eröffnung der Schifffahrt, und wenn überall kein Eis da gewesen ist, im März die Weser auszupeilen. Dabei wird es ihm zwar überlassen, diese Arbeit so vorzunehmen, wie er es der Localität nach für nöthig hält, jedoch ausdrücklich empfohlen, die Peilung nicht bloß innerhalb der Tonnen oder des Fahrwassers, sondern auch hinter denselben zu beschaffen, und dabei alle zu Hause befindlichen Lootsen und Matrosen oder so viele zu entbehren sind, mitzunehmen, damit sie alle den ganzen Weserstrom kennen lernen. Die Peilungen sind zur Uebung der Lootsen alle 4 Wochen, so lange die Weser offen ist, zu wiederholen. Sollten sich hiebei Veränderungen

(E \*)

rungen im Fahrwasser zeigen, so hat er in dem nächsten Berichte an seine Vorgesetzten Erwähnung davon zu machen, auch wenn dadurch eine Veränderung in der Lage der Tonnen nöthig wird, solches dem Tonnenleger sofort anzuzeigen.

§. 7. Es wird von der neuen Lootsen-Gesellschaft erwartet, daß, sobald der Bau des für sie bestimmten Cutters vollendet ist, dieselbe sich angelegen seyn lassen werde, Tag und Nacht zum Dienste der ausgehenden und einkommenden Schiffe bereit zu seyn, vor allem aber den einkommenden Schiffen in der Wesermündung und bis in See entgegen zu gehen, und sie daselbst aufzusuchen. Der Oberlootse ist verpflichtet, mit aller Strenge darauf zu halten, daß dieses geschehe, damit die neue Lootsen-Gesellschaft nicht der Vorwurf treffe, der den Lootsen überhaupt gemacht wird, daß sie es versäumen, den einkommenden Schiffen mit gehörigem Fleiß zu Dienst zu seyn; es wird vielmehr erwartet, daß der Loots-Cutter wo möglich fortwährend und so lange als die an Bord befindliche Mannschaft zahlreich genug bleibt, sich draußen aufhalte, um auf die einkommenden Schiffe zu warten, und erst dann wieder einsegle, um die erforderliche Mannschaft wieder an Bord zu nehmen, nachdem sämtliche Lootsen bis auf Einen abgegeben worden, welcher zur Leitung des Fahrzeugs an Bord bleiben muß. Und wenn gleich nicht zu verlangen ist, daß der Oberlootse bei jeder dieser Reisen zugegen sey, da sein Beruf und Amt auch von Zeit zu Zeit den Aufenthalt zu Hause erfordern kann, so wird doch erwartet, daß er den Lootsen dabei mit gutem

gutem Beispiel vorangehe und sie dazu anhalte. Er wird aber angewiesen nach Antritt seines Amtes und spätestens vor Ablauf des ersten Jahrs sein Gutachten über die Einrichtungen zu geben, welche erforderlich seyn können, um dem Loots-Cutter die zu Hause gekommenen Lootsen wieder zuzuführen, damit derselbe so viel länger in See bleiben könne.

Während der Fahrten des Lootsen-Cutters ist an Bord desselben ein Journal zu führen, worin alle Vorfälle nach Art der Seeschiffs-Journale verzeichnet werden.

§. 8. Wenn aber Strandungsfälle sich ereignen oder Schiffe irgend in Verlegenheit gerathen, so ist die Pflicht des Oberlootsen, wenn irgend die Umstände es gestatten, selbst mit den Lootsen hinauszufahren, damit unter seiner Leitung die zweckmäßigsten Rettungsmittel angewandt werden können. Ist ein solcher Fall eingetreten, und er hat nicht dabei zugegen seyn können, so hat er in seinem nächsten Bericht an die Commission die Gründe anzugeben, welche zu seiner Rechtfertigung gereichen.

§. 9. Wenn die Lootsen in See oder im Reviere Waaren oder andere Gegenstände gefunden oder geborgen haben, so hat der Oberlootse sofort dem Amtmanne und den Umständen nach der Commission Anzeige davon zu machen und eine specificirte Aufgabe der geborgenen Sachen einzureichen, damit der Eigenthümer derselben nachgeforscht werden könne.

§. 10. Der Oberlootse hat darauf zu achten, daß die ihm untergebenen Lootsen sich stets bescheiden und

or,

ordentlich gegen Seeschiffer und andere Personen, mit denen sie in Berührung kommen, betragen und daß sie in gewöhnlichen Fällen niemals ein größeres Lootsgeld fordern, als ihnen tarhmäßig gebührt, zu welchem Ende jeder Lootse die gedruckte obrigkeitliche Tare bei sich haben und dem Schiffs-Capitain vorlegen muß. Bei außerordentlichen Gelegenheiten aber, wo die Tare nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann, liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Lootsen nicht übertriebene Forderungen machen. Er hat in solchen Fällen an den Amtmann zu recurriren, unter Aufsicht desselben die Forderung der Lootsen unpartheiisch zu moderiren und an die Commission sofort darüber zu berichten.

§. 11. In den Verhältnissen mit den Königlich-Hannöverschen und Großherzoglich-Oldenburgischen Lootsen-Gesellschaften, wird von demselben jedenfalls ein billiges und friedliches Betragen erwartet; damit ein gutes Vernehmen mit denselben aufrecht erhalten werde. Dabei ist ihm jedoch bei Strafe sofortiger Absetzung untersagt, mit denselben öffentlich oder im Stillen ein Uebereinkommen zu treffen, wodurch der beabsichtigten freien Concurrrenz unter den drei Lootsen-Gesellschaften entgegen gehandelt würde; namentlich gehört hierher eine Vereinbarung über den Wechsel mit den nach See gehenden Lootsfahrzeugen, welche, ob mit Recht oder Unrecht den Lootsen bisher Schuld gegeben worden, und die ihm aufs strengste untersagt, so wie die Duldung ähnlicher Uebereinkünfte unter den Lootsen ihm verboten ist.

§. 12. Das Einbringen der die Weser einlaufenden Schiffe gebührt natürlich denjenigen Lootsen, ob Oldenburgisch, Hannöversisch oder Bremisch, welche zuerst an Bord des Schiffes kamen. Das Ausbringen der in Bremerhaven liegenden Schiffe aber stehet ausschließlich den Bremischen und Gestendorfer Lootsen zu, und ist dasselbe den letztern nach wie vor dergestalt erlaubt, daß es in der freien Wahl der Seeschiffer bleibt, welche Lootsen und von welcher Gesellschaft sie nehmen wollen, so daß auch in dieser Hinsicht unter beiden Gesellschaften eine ganz freie Concurrenz statt findet.

§. 13. Der Oberlootse hat die Lootsen dahin zu instruiren, daß sie nöthigenfalls auch die Dienste der Hafenlootsen in Bremerhaven hinsichtlich des Ein- und Ausbringens der Schiffe in den Hafen zu verrichten haben, wofür ihnen die diesem Dienste ausgesetzten Emolumente für jeden Fall zu Theil werden sollen, dabei aber die Anweisungen des Hafenmeisters von ihnen zu befolgen sind.

§. 14. Leichtes Dienstvergehen der Lootsen wird der Oberlootse unter Aufsicht des Amtmanns mit angemessener, in die Armenbüchse niederzulegender Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. rügen. Sollte aber ein Lootse sich betrunken finden lassen, so ist derselbe, in sofern der Vorfall außer dem Dienste Statt hatte, bis auf weitere Entscheidung der vorgesezten Behörde, an welche die Umstände zu berichten sind, zu suspendiren. Hat aber die Trunkenheit im Dienste statt gehabt, so wird die vorgesezte Behörde auf erstatteten Bericht eine Suspension  
von

von wenigstens 6 Monaten, oder den Umständen nach, gänzliche Ausschließung von der Gesellschaft verfügen, welche letztere auch dann verhängt werden kann, wenn nach einer temporären Suspension nicht Ursache vorhanden seyn sollte, eine gründliche Besserung bei dem Bestraften zu vermuthen.

§. 15. Bei Dienststreitigkeiten der Lootsen unter sich, oder bei Streitigkeiten derselben mit Seeschiffern, hat der Oberlootse sich zu bemühen, dieselben unpartheißch und in Güte zu schlichten; wenn dieses aber nicht gelingt, sie vor den Amtmann zu bringen, welcher dieselben ohne alle processualische Weitläufigkeiten zu entscheiden suchen wird.

§. 16. Bei dem Ein- und Auslootsen der Schiffe liegt den Lootsen ob, mit Klugheit und Vorsicht zu verfahren, damit jeder Unfall vermieden werde. Sollte dennoch mit einem Schiffe, das einen Bremischen Lootsen an Bord bekommen hat, ein Unglücksfall sich ereignen, so hat derselbe bei seiner Zurückkunft in Bremerhaven ohne Verzug vor dem Amtmann eine eidliche Aussage über den ganzen Vorgang zu machen, und ist demnächst, in sofern der Capitain oder die Mannschaft des Schiffes seinem Betragen etwas zur Last legt, oder wenn die vorgesetzte Behörde aus Rücksichten für den Lootsendienst überhaupt es für zweckmäßig findet, einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen, welche auf dem Grund seiner eigenen Aussage und derjenigen des Capitains vor dem Amtmann geführt werden wird. Es sollen dabei der  
Ober:

Oberlootse, 4 Lootsen und 5 Bremische Seeschiffer mit Einschluß des Agenten der Asscuranz-Compagnien und des Sonnenlegers zugegen seyn, um nach Maaßgabe der vorliegenden Thatsache ihr Gutachten abzugeben, ob der Lootse von jedem Tadel freizusprechen oder ihm mehr oder weniger Fahrlässigkeit Schuld zu geben ist, in welchem letztern Falle die vorgesezte Behörde temporaire Suspension oder gänzliche Ausschließung vom Dienste verfügen wird.

§. 17. Der neu zu erbauende Loots-Gutter wird, sobald derselbe vollendet ist, das Eigenthum der Loots-Gesellschaft, jedoch dergestalt, daß kein Mitglied derselben bei seinem Austritt Anspruch an einem Antheil in dem Gutter, so wenig als in der §. 20 und 21 erwähnten Lootsen-Casse behalte. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von dem Staate für den Bau und die Ausrüstung desselben vorschußweise aufgewandten Kosten, in sofern dieselben nicht gleich von Anfang an durch Einschüsse der Mitglieder gedeckt werden, nebst den jährlichen Zinsen von vier Procent, allmählig aus ihrem Verdienst zurückzuzahlen. Damit der Staat für die Auslagen gesichert bleibe, haben die Lootsen eine Uebereinkunft mit den Bremischen Asscuranz-Compagnien wegen einer Versicherung des Gutter zu treffen, wovon die Police bis zum Abtrag des Vorschusses bei der Deputation von Bremerhaven deponirt bleibt.

§. 18. Bis zur Vollendung des Baues dieses Gutter wird die neue Lootsen-Gesellschaft sich eines kleineren, von dem Oberlootsen zu liefernden Gutter bedienen.

§. 19.

§. 19. Wenn bei den mit dem Cutter zu machenden Fahrten der Oberlootse, als welchem zu jeder Zeit das Commando zusteht, nicht zugegen ist, so übernimmt von den an Bord befindlichen Lootsen derjenige das Commando, welcher am längsten auf dem Cutter gewesen, und nachdem dieser, um ein Schiff einzubringen, den Cutter verlassen, nach Maaßgabe der Zeit, welche sie an Bord des Fahrzeugs zugebracht, die Folgenden.

§. 20. Der Erwerb der Lootsen besteht in dem Lootsgelde, welches nach der obrigkeitlich genehmigten, dieser Instruction beigefügten Taxe zu erheben ist, und über welche hinaus in gewöhnlichen Fällen nichts erhoben werden darf, so wie in der Einnahme von außerordentlichen §. 8 und 9 angedeuteten Fällen. Jeder Lootse liefert das Lootsgeld, welches er verdient, an den Oberlootsen ab, der darüber dergestalt Rechnung führt, daß sowohl alle Einnahmen in ein Hauptbuch, als auch das von jedem Lootsen Verdiente in ein demselben zu übergebendes kleines Rechnungsbuch eingetragen werde. Mit dem Schlusse jeden  $\frac{1}{4}$  Jahrs wird darüber der Lootsen-Gesellschaft vor dem Amte Rechnung abgelegt, wo denn die in den sämtlichen Lootsenbüchern bemerkten Einnahmen, unter Zuziehung der außerordentlichen Einnahmen, mit der Summe der Einnahme im Hauptbuche übereinstimmen müssen.

Von dieser Einnahme fließt jedenfalls nicht weniger als Ein Drittheil in die eigentliche Lootsen-Casse, die übrigen Zwei Drittheile werden unter den Oberlootsen dergestalt gleich vertheilt, daß ein jeder Mann einen Theil davon erhalte.

erhalte. Der Amtmann wird über diese Quartal-Rechnungs-Ablage ein Protocoll aufnehmen, worin die Lootsen ihre Anerkennung der Richtigkeit zu erklären haben und wovon eine Abschrift der Rechnung beizulegen ist.

§. 21. Aus der Lootsen-Casse werden die Zinsen, Reparaturen und Anschaffung des Fahrzeugs, der Abtrag des für den Bau des Cutters vorgeschossenen Capitals, welcher Abtrag vorläufig auf wenigstens 1000 Rthlr. jährlich festgesetzt wird, und alle allgemeine, gewöhnliche und unvorhergesehene Ausgaben bestritten, und sobald es sich zeigen sollte, daß zur Bestreitung derselben  $\frac{1}{3}$  des Verdienstes nicht hinreiche, so ist bei der nächsten Quartal-Rechnung ein größeres Verhältniß desselben in die Lootsen-Casse abzugeben, worüber von der Deputation das Nähere bestimmt werden wird.

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres sind der Deputation für Bremerhaven die Bücher und Rechnungen zur Einsicht und Revision vorzulegen, welche nach deren Richtigfinden oder eventualiter mit ihren Bemerkungen versehen, dieselben dem Senate zu definitiver Revision und Quitirung des Rechnungsführers übergeben wird. Bis zu dieser Quitirung ist derselbe für die Rechnung und Gelder verantwortlich und hat zur Sicherheit des Staats und der Lootsen eine Caution von 500 Rthlr. Gold zu beschaffen.

§. 23. Bei der Einsendung der Bücher und Rechnungen am Schlusse des Jahres hat der Oberlootse einen Bericht über das ganze Lootsenwesen und über das Betragen jedes einzelnen Lootsen abzustatten.

Dieser

Dieser Bericht wird enthalten:

- 1) eine genaue Auskunft über die Beschaffenheit der Lootsen-Fahrzeuge und in welchem Stande dieselben sich befinden;
- 2) eine Bestandsliste der Lootsengesellschaft nach Namen und Alter mit Bemerkung ihrer Dienstzeit als Lootsen in Bremischen und auswärtigen Diensten, ihre Tüchtigkeit, Nüchternheit und etwanige Abnahme ihrer Körperkräfte;
- 3) Erwähnung jedes ausgezeichneten Betragens und jeder ausgezeichneten Handlung im Dienste;
- 4) Bestand-Liste der Matrosen oder Knechte, mit gleicher Bezeichnung.

§. 24. Die als Knechte oder Matrosen auf dem Cutter und andern Lootsfahrzeugen dienenden Leute stehen zwar in sofern im Dienste der Lootsen-Gesellschaft, als sie von derselben ihre Bezahlung empfangen; da dieselben aber, wenn sie sich ordentlich betragen, nach zurückgelegter drei- bis vierjähriger Dienstzeit den ersten Anspruch haben, bei eintretenden Vacanzen in die Gesellschaft aufgenommen, oder als Hülfsl-Lootsen angestellt zu werden, so wird festgesetzt:

- 1) daß kein Matrose oder Lootsenknecht auf den Fahrzeugen der Gesellschaft geduldet werden darf, der sich nicht eines durchaus ordentlichen, nüchternen und ehrlichen Lebenswandels befleißigt;
- 2) daß, um als Lootsenknecht von der Gesellschaft angenommen werden zu können, der Matrose 6

bis

bis 8 Jahre auf Rauffahrtei-Schiffen und darunter wenigstens 3 Jahre als Voll-Matrose zur See gefahren haben müsse;

3) daß jeder neu eintretende Lootsenknecht von dem Oberlootsen vor das Amt gestellt werde, um daselbst die erforderlichen Nachweisungen über seine Qualification zu geben und zu Protocoll nehmen zu lassen.

§. 25. Der Oberlootse und die Lootsen sind verpflichtet, alle von Staatswegen ihnen zu übertragenden Arbeiten und Functionen, in sofern sie mit dem Lootsen-dienste verträglich sind, unentgeltlich zu verrichten, so wie sie alle Erweiterungen und Ergänzungen dieser Instruction, so wie alle dahin einschlagenden Obrigkeitlichen Befehle und Verordnungen, namentlich der die demnächst zu erlassende allgemeine Lootsen-Ordnung, zu befolgen und sich derselben zu unterwerfen haben.

Genehmigt Bremen in der Versammlung des Senats am 8. Februar 1832.

### Zusatz-Artikel

zu der  
Instruction für die Lootsen.

§. 26. In Folge der Bestimmungen der am 19. März 1832 zwischen der freien Hansestadt Bremen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Ueberein-  
kunft

kunft wegen des Lootsenwesens, sind dieselben für alles, was die Quarantaine auf der Unterweser betrifft und für die Beziehungen, in welchen sie zu derselben stehen, der gemeinschaftlichen Hannoverisch-Bremischen Quarantaine-Commission und dem jedesmaligen zwischen Hannover und Bremen jährlich wechselnden Directorio derselben untergeordnet, und haben in dieser Beziehung den Befehlen der Quarantaine-Commission Folge zu leisten.

§. 27. In dieser Eigenschaft als Hannoverisch-Bremische Quarantaine-Lootsen führen dieselben auch außer der Bremischen Flagge und dem ihnen verliehenen silbernen Wappenschilde, die gemeinschaftlichen Hannoverisch-Bremischen Quarantaine-Flaggen und Wappenschilder, indem sie die Abtheilung No. 2, die Gestendorfer Gesellschaft die Abtheilung No. 1 der Quarantaine-Lootsen bilden und in Flaggen und Schildern durch diese Nummern sich unterscheiden.

§. 28. In Gemäßheit der gedachten Uebereinkunft soll das im §. 5 dieser Instruction angeordnete Examen neu eintretender Mitglieder, sowohl der Bremerhavener als der Gestendorfer Gesellschaft, unter Vorsitz der gemeinschaftlichen Commission gehalten, auch von letzterer jährlich eine Musterung sämtlicher Lootsen beider Gesellschaften vorgenommen werden, um sich von der Fortdauer der Tüchtigkeit derselben zu überzeugen.

§. 29. Wenn bereits im §. 11 in Betreff der Verhältnisse zu den Königlich Hannoverischen und Großherzoglich Oldenburgischen Lootsen-Gesellschaften von den dies-

seitig

seitigen Lootsen ein billiges und friedliches Betragen erwartet worden, so werden dieselben nunmehr zur Erhaltung dieses freundlichen Verhältnisses besonders angewiesen. Namentlich wird ihnen zur Pflicht gemacht, der Gestendorfer Gesellschaft jederzeit zu nachbarlicher Hülfsleistung bereit und willfährig zu seyn, wie dieses von derselben gegenseitig zu erwarten ist. Es wird dahin vornehmlich gerechnet, daß das Lootsen-Fahrzeug der einen Gesellschaft nicht verweigere, die rückkehrenden Lootsen der andern, welche ihm unterwegs begegnen möchten, aufzunehmen, oder dem Fahrzeuge der andern Gesellschaft durch Ertheilung begehrter Auskunft, und bei eintretendem Bedürfnisse mittelst Darleihung von Wasser, Victualien u. s. w. zu Hülfe zu kommen, überhaupt zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes sich gegenseitig zu Diensten zu seyn, ohne daß jedoch dem im §. 11 ertheilten Verbot jedes Uebereinkommens unter den Lootsen-Gesellschaften, wodurch der freien Concurrrenz entgegengehandelt würde, im mindesten Abbruch geschehen darf.

§. 30. Für das Ausbringen nach See ist durch die mehrgedachte Uebereinkunft eine nach Maaßgabe des Personals jeder Gesellschaft statt findende Reihenfolge zwischen den Bremerhavener und Gestendorfer Lootsen dergestalt bestimmt worden, daß dadurch in keinem Fall ein Hinderniß in der schnellsten Versorgung der ausgehenden Schiffe mit tüchtigen Lootsen veranlaßt werden dürfe; mithin für den Fall, daß von der nämlichen Gesellschaft mehrere Lootsen als das jedesmalige Verhältniß der gegenseitigen Personenzahl ergeben dürfte, zu solchem Ausbringen

bringen benutzt werden müßten, oder wenn ein Seeschiffer, wie ihm dieses Recht zustehet, einen ihm bekannten Lootsen außer der Reihe zum Ausbringen seines Schiffes erwählte, die Ausgleichung späterhin vorbehalten und nachträglich durch Uebergang der mehrfach gebrauchten Lootsen in einer der folgenden Reihen geleistet werden solle.

Dem Oberlootsen wird zu genauer Handhabung dieser, der Gestendorfer Gesellschaft gemeinsamen Vorschriften, die ununterbrochene freundliche Communication und Verständigung mit deren Oberlootsen zur Pflicht gemacht.

#### Besondere Vorschriften für die Lootsen.

§. 31. Jeder in Gemäßheit dieser Instruction angestellte Lootse hat im Dienste vor der Brust oder am Arme das ihm ertheilte silberne Wappenschild zu tragen, welches bei seinem Ableben oder Abgang aus dem Dienste gegen Vergütung des Silberwerths, und mit dem ihm übergebenen Exemplar der Instruction, an den Oberlootsen zurück zu liefern ist. Wenn er auf ein Schiff übergeht, hat er diese für ihn ausgefertigte Instruction, nebst einer richtigen geachten Bremer Fußmaße, zu etwa erforderlicher Vermessung der Tiefe des Schiffs, bei sich zu führen, und darf alle diese zu seiner Beglaubigung dienenden Auszeichnungen niemals und unter keinem Umstande einem andern leihen.

§. 32. Jeder Lootse ist schuldig, allemal, wenn ihn die Reihe trifft oder wenn sein Vorgesetzter ihn dazu beauftragt, sich an Bord eines jeden Schiffs, das seiner  
Dienste

Dienste bedarf, zu begeben, die Führung desselben zu übernehmen und alles, was in seinen Kräften steht, anzuwenden, um Schiff und Ladung sicher und unbeschädigt in den Hafen, auf den Ankerplatz oder in See zu bringen. Ein Lootse, der hierin etwas versäumt und durch dessen Schuld ein Schaden entsteht, hat, abgesehen von den §. 16 enthaltenen Verfügungen, denselben, so weit sein Vermögen reicht, zu ersetzen.

§. 33. Von dieser Pflicht, jedem Schiffe, welches dieselbe verlangt, ihre Hülfe und Dienste unweigerlich und treulich zu leisten, befreiet die Lootsen weder Sturm noch sonstige Gefahr. Sie sind vielmehr verpflichtet, selbst mit augenscheinlicher Lebensgefahr jedem nothleidenden Schiffe, so weit es nur irgend möglich ist, zu Hülfe zu eilen und zu dessen Rettung, oder zur Bergung der Mannschaft und Ladung alles Mögliche beizutragen. In Betreff der, außer dem gewöhnlichen Lootsgelde, nach Maaßgabe der ausgestandenen Gefahr, ihnen dafür von den Interessenten zuzubilligenden Belohnung, soll nach §. 20 verfahren werden.

§. 34. Der Lootse hat bei seiner Ankunft an Bord eines von ihm zu bedienenden Schiffs, dem Capitain seine Instruction vorzuweisen und ihm auf Verlangen deren Einsicht zu gestatten, auch demselben ein gedrucktes Blanket einer Bescheinigung zuzustellen, in welches der Capitain selbst oder der erste Steuermann den Namen und die Bauart des Schiffs, die Fußzahl, welche es nach Bremer Maaße tief geht, und die Stelle, wo der Lootse dasselbe

bestiegen hat, der Wahrheit gemäß sofort einzutragen schuldig ist. Nach dieser Aufgabe der Fußzahl richtet sich der Lootse und ist von aller Verantwortung frei, wenn solche von dem Capitain unrichtig angegeben seyn und dadurch, ohne sonstige Verschuldung des Lootsen, das Schiff zu Schaden kommen sollte. Zugleich hat derselbe von dem Capitain und der Mannschaft die sonstigen Nachrichten einzuziehen, welche ihm zur sichern Führung des Schiffs dienen können und ist dann schuldig, die ihm allein zu überlassende Führung des Schiffs nach §. 16 zu übernehmen, auch alle die Schiffahrt auf dem Strome und die Hafen-Anstalten betreffenden Anordnungen nicht allein selbst zu beobachten, sondern auch den Schiffer, so weit es ihn betrifft, damit bekannt zu machen.

§. 35. Findet bei schwerem Sturme, Eisgang oder beim ersten Anfang der Schiffahrt, wo die während des Winters vielleicht entstehenden Veränderungen im Fahrwasser den Lootsen noch nicht hinlänglich bekannt seyn können, der Oberlootse nöthig, zwei Lootsen zur Führung eines Schiffs abzugeben, so sind die Gründe dafür dem Schiffs-Capitain bekannt zu machen und demselben auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung darüber zu ertheilen. Weigert dann der Schiffer die Annahme des zweiten Lootsen, für den allemal nur die Hälfte des Lootsengeldes zu erlegen ist, so trifft ihn die Verantwortung des Schadens, der durch die Unterlassung dieser Vorsichtsmaaßregel dem Schiffe zustößen könnte.

§. 36. Sobald der Lootse von dem Schiffe entlassen worden, hat er die nach §. 29 ausgefüllte Bescheinigung

des Schiffers, unter welcher dieser zu attestiren hat, wann und wo er den Lootsen entlassen, ob derselbe dieser Instruction gemäß sich ordentlich betragen und wie viel Lootsenlohn er empfangen habe, dem Oberlootsen zuzustellen, um dieselbe für die Abrechnung aufzubewahren. Hätte ein Schiffer die Fußzahl, welche das Schiff tief gehet, zu niedrig angegeben, in welchem Fall derselbe für jeden zu wenig angegebenen Fuß 10 Rthlr. Strafe an die Lootsen-Casse entrichten soll, so hat der Lootse sofort nach seiner Entlassung, ehe das Schiff gelöscht und die Mannschaft verabschiedet wird, die erforderliche Untersuchung bei derjenigen Obrigkeit zu bewirken, in deren Bezirk das Schiff alsdann liegt. Auf gleiche Weise hat derselbe, wenn auf der Reise ein Unfall sich zuge- tragen und das Schiff Schaden genommen hätte, den Vorgang sofort anzuzeigen, und erforderlichen Falls die Untersuchung des Vorgangs und der Umstände, die ihn veranlaßt haben, zu bewirken, damit kein Verdacht auf ihn falle, als habe er denselben verschuldet.

§. 37. Sollte es bei einem heftigen Sturme den Lootsen nicht möglich seyn, mit der Sölle von dem Cutter ab und an Bord eines eben einkommenden Schiffes zu gehen, so soll der Cutter sich demselben so weit nähern, um durch das Sprachrohr mit ihm zu reden, und dem- nächst, wenn der Capitain des einkommenden Schiffes es verlangt, demselben so lange vorsegeln, bis die Ueber- segung eines Lootsen möglich ist.

§. 38. Würde der an Bord des Schiffes übergegan- gene Lootse finden, daß die Mannschaft zur Regierung  
(F \*) des

desselben, besonders bei heftigem Sturme oder Eisgang, zu sehr abgemattet oder nicht zahlreich genug sey, so hat er sich zu bemühen, mit dem Capitain sich zu vereinigen, daß derselbe von den übrigen Lootsen die erforderliche Zahl zur Hülfe, gegen eine billige Vergütung, die jedoch für jeden Mann den vierten Theil des ordentlichen Lootsenlohns nicht übersteigen darf, an Bord nehme. Diese sind alsdann schuldig, sofort auf das Schiff überzugehen und mit Hülfe der übrigen Schiffsmannschaft dasselbe in Sicherheit zu bringen.

§. 39. Wenn während des Winters der Lootsen-Cutter nicht nach See kommen kann, um auf seiner gewöhnlichen Station zu kreuzen, so müssen doch die Lootsen, so lange das Fahrwasser irgend offen ist, den einkommenden Schiffen so weit als möglich, täglich entgegenfahren, und nicht eher als gegen die Nacht oder nach der von dem Oberlootsen ihnen deshalb jedesmal zu ertheilenden näheren Anweisung zurückkehren.

§. 40. Wenn bei starkem Sturme oder einbrechender Dunkelheit die mit der Fölle an das Schiff gekommenen Lootsen nicht ohne Gefahr nach dem Cutter oder an das Land zurückfahren können, so ist der Capitain des einkommenden Schiffs schuldig, auch wenn er keinen Lootsen verlangt, oder genommen haben sollte, dieselben an Bord zu nehmen und mit Speise und Trank zu versorgen, bis sie ans Land oder an den Cutter zurückzukehren im Stande sind.

§. 41. Der an Bord eines einkommenden Schiffs gesetzte Lootse darf dasselbe ohne ausdrückliche Erlaubnis  
des

des Schiffs-Capitains nicht wieder verlassen, sondern muß für das taxmäßige Lootsengeld so lange, aber auch nicht länger, darauf bleiben oder zurückgehalten werden, bis er es in den Hafen, oder die Weser hinauf nach dem von dem Schiffer gewählten Ankerplatz gebracht hat. Sollte aber ein Lootse auf solche Weise länger als 3 Tage am Bord bleiben müssen, so ist der Schiffs-Capitain schuldig, ihm außer dem ordnungsmäßigen Lohne und der Beföstigung, für den vierten und jeden folgenden Tag 48 Grote in Golde zu bezahlen.

§. 42. Das Lootsengeld ist dem Lootsen, sobald er das Schiff auf seinen Ankerplatz gebracht hat, bei seiner Entlassung sofort baar zu bezahlen, widrigenfalls hat derselbe den Beistand der Obrigkeit durch sofortige Execution gegen den Capitain zu erwarten. Dagegen wird den Lootsen untersagt, nicht allein in gewöhnlichen Fällen mehr Lootsgeld zu fordern als die Taxe bestimmt, sondern auch in außerordentlichen Fällen, wo ihnen laut §. 10, 20 und 33 eine außerordentliche Vergütung zugestanden werden soll, über diese Bezahlung zu accordiren, ehe das Schiff völlig in Sicherheit auf einen Ankerplatz oder an den Strand gebracht ist, und soll jeder vor diesem Zeitpunkt geschlossene Accord ungültig seyn. Dagegen hat der Lootse die Freiheit, wenn das Schiff in Sicherheit gebracht ist, über eine billige Vergütung eine gültliche Vereinbarung zu treffen, in deren Ermangelung laut §. 10 zu verfahren ist.

§. 43. Wenn ein Schiffer, um etwas Lootsengeld zu sparen, die ihm bei einer der äußern Stationen be-

reits

reits entgegenkommenden und ihre Dienste anbietenden Lootsen nicht annehmen, sondern weiter hinauf segeln, und erst bei einer der nähern Stationen einen Lootsen verlangen würde, so soll er democh schuldig seyn, das Lootsengeld von der Station, wo die Lootsen ihm zuerst ihre Dienste angetragen haben, zu erlegen.

§. 44. Der an Bord eines ausgehenden Schiffes befindliche Lootse darf dasselbe ohne ausdrückliche Einwilligung des Capitains nicht wieder verlassen, bis er es hinaus gelootset hat, wenn gleich dasselbe wegen widrigen Windes oder anderer Ursachen mehrere Tage bei Bremen oder sonst wo vor Anker liegen müste. Jedoch soll ihm in diesem Falle für jeden Tag, den er solchergestalt auf Verlangen des Capitains auf dem Schiffe zubringt, neben der Kost, in den fünf Sommer-Monaten 48 Gr., im Herbst, Winter und Frühling 1 Rthlr. außer dem ordnungsmäßigen Lootsgelde bezahlt werden.

Das tarmäßige Lootsgeld für ausgehende Schiffe ist allemal zu entrichten, ehe dieselben unter Segel gehen.

§. 45. Der Lootse hat seiner Pflicht Genüge geleistet, wenn er das ausgehende Schiff bis zu der Station, nach welcher er die Bezahlung erhielt, hinaus geführt, ein Schiff nach der Elbe bis an die Hamburgische Lootsen-Galiote, und wenn diese nicht außen liegt, bis Cuxhaven, und ein Schiff nach der Cyder bis in die Mündung dieses Stroms, wo ein dortiger Lootse an Bord kommt, gebracht hat.

§. 46. Die ausgehenden Schiffe haben den Lootsen, der sie hinaus führt, so weit mitzunehmen und zu beköstigen, bis derselbe an den vor oder in der Mündung der Weser kreuzenden Lootsen-Cutter, oder an das kleinere Lootsen-Fahrzeug übergesetzt, und, wenn das Schiff nach der Elbe oder Eyder geht, daselbst an Land gebracht werden kann. Ist bei stürmischem Wetter das Abholen des Lootsen nicht möglich und derselbe mit dem Schiffe in See zu gehen gezwungen, so erhält derselbe für seinen Aufenthalt auf dem Schiffe, Kost und Monatsgeld, wie der erste Steuermann, und zu seiner Rückreise von dem Orte, wo er ans Land gesetzt wird, ein billiges Reisegeld. Begegnet dasselbe in See einem andern nach der Weser oder Elbe gehenden Schiffe, dessen Capitain den Lootsen mit zurück nehmen will, so muß derselbe unentgeltlich an Bord dieses zurück gehenden Schiffes gebracht werden und hat von dem Capitain, mit dem er in See zu gehen genöthiget war, entweder baar oder in Anweisung des Schiffers auf dessen Correspondenten oder Rheder zu Bremen, außer der bis zu seinem Abgange zu berechnenden Steuermanns-Heuer, so viel Reisegeld zu erhalten, als der Schiffer, der ihn mit zurück nimmt, für die Mitnahme und Beköstigung verlangt.

§. 47. Wenn ein ausgehendes Schiff, bevor der Lootse dasselbe verlassen hat, durch widrigen Wind oder andere Umstände genöthigt, wieder zurück kehrt, so ist der Lootse schuldig, dasselbe für das empfangene Lootsgeld nochmals hinaus zu bringen, und erhält in diesem Falle nur das im §. 41 bestimmte Taggeld. Hätte der  
Lootse

Lootse das Schiff schon verlassen, dasselbe erhielt aber auf der Rückkehr einen andern Lootsen der Bremerhavener Gesellschaft, oder verlangte einen solchen von dem Cutter, so ist derselbe, und im letzteren Falle derjenige, an welchem die Reihe ist, schuldig, das Schiff für die Hälfte des ordnungsmäßigen Lootsgeldes ein- oder wieder hinaus zu führen. Kommt aber das Schiff ohne Lootsen bis Bremerhaven zurück und verlangt nun einen Lootsen zum Hinausbringen, so ist das ordnungsmäßige Lootsgeld noch einmal zu entrichten.

§. 48. Wenn zur Winterzeit weder der Lootsen-Cutter noch das noch anzuschaffende kleinere Lootsen-Fahrzeug außen seyn können, so sind die Lootsen nicht schuldig, die ausgehenden Schiffe weiter als bis zur Bremer Baake zu bringen. Wünscht ein Schiffer die weitere Begleitung bis zur Mellum oder dem Leuchtschiffe, so ist er noch einen zweiten Lootsen zu nehmen verpflichtet und wird dann in Betreff der Taxe nach §. 35 verfahren.

§. 49. Bei einkommenden sowohl als ausgehenden Bremischen Schiffen wird sowohl den Lootsen, ihrer Kenntniß vom Fahrwasser ungeachtet, als den Capitains zur Pflicht gemacht, das Looß fleißig zu gebrauchen, damit vermittelt dieses Verfahrens die Mannschaften der Bremischen Kauffahrtei-Schiffe in der Anwendung desselben besser unterrichtet werden und mehr Kenntniß von der Beschaffenheit des Fahrwassers sich erwerben können.

Genehmigt Bremen in der Versammlung des Senats  
den 29. August 1832.

## T a r e

für die

Hansestadt: Bremische Seelootsen: Gesellschaft

zu Bremerhaven.

## I. Für aufkommende Schiffe

jeder Art, ohne Unterschied der Bauart, wird an Lootsen-  
geld in Golde bezahlt.

## A. Während der Sommermonate

vom 16. April bis den 15. Sept. incl. für jeden Fuß Bremer Maas,  
den das Schiff tief geht.

## B r e m e r h a v e n.

- 1) Aus See bis nach Bremerhaven . . . . . 2  $\mathfrak{S}$  3  $\mathfrak{R}$
- 2) Von der 1sten Tonne bis zur 4ten Tonne . . . 1 = 57 -
- 3) = = 4ten Tonne bis zur 7ten Tonne . . . 1 = 39 -
- 4) = = 7ten Tonne bis zur Bremer Waake . 1 = 27 -
- 5) = = Bremer Waake bis zur rothen Tonne 1 = 9 -
- 6) = = rothen Tonne bis Bremen . . . . . — = 69 -
- 7) = Bremen bis Bremerhaven . . . . . — = 51 -
- 8) = Bremerhaven bis nach Großenfiel . . . — = 33 -

## Z w e y b u r g.

- 1) Aus See bis nach Zweyburg . . . . . 2  $\mathfrak{S}$  10  $\mathfrak{R}$
- 2) Von der 1sten bis 4ten Tonne . . . . . 1 = 64 -
- 3) = = 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . 1 = 46 -
- 4) = = 7ten Tonne bis zur Bremer Waake . 1 = 34 -
- 5) = = Bremer Waake bis zur rothen Tonne 1 = 16 -
- 6) = = rothen Tonne bis Bremen . . . . . 1 = 4 -
- 7) = Bremen bis Bremerhaven . . . . . — = 58 -
- 8) = Bremerhaven bis Zweyburg . . . . . — = 40 -

## B r a k e.

- 1) Aus See bis nach Brake . . . . . 2  $\mathfrak{S}$  18  $\mathfrak{R}$
- 2) Von der 1. Tonne bis zur 4. oder Kreuz: Tonne 2 = — -
- 3) Von

- 3) Von der 4ten bis zur 7ten Tonne oder Mellum 1. § 54 R
- 4) " " 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . . 1 = 42 -
- 5) " " Bremer Baake bis zur rothen Tonne . 1 = 24 -
- 6) " " rothen Tonne bis Bremen . . . . . 1 = 12 -
- 7) " Bremen bis Bremerhaven . . . . . — = 66 -
- 8) " Bremerhaven bis Brake . . . . . — = 48 -

B. Im Frühling und Herbst  
vom 16. Febr. bis 15. April und vom 16. Sept. bis 15. Nov. incl.  
werden an Bootsgeldern bezahlt:

- B r e m e r h a v e n.
- 1) Aus See bis nach Bremerhaven . . . . . 2. § 15 R
  - 2) Von der 1sten bis zur 4ten Tonne . . . . . 1 = 69 -
  - 3) " " 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . 1 = 51 -
  - 4) " " 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . . 1 = 39 -
  - 5) " " Bremer Baake bis zur rothen Tonne . 1 = 21 -
  - 6) " " rothen Tonne bis Bremen . . . . . 1 = 9 -
  - 7) " Bremen bis Bremerhaven . . . . . — = 63 -
  - 8) " Bremerhaven bis nach Großenfiel . . . — = 45 -

- Z w e y b u r g.
- 1) Aus See bis Zweyburg . . . . . 2 = 24 -
  - 2) Von der 1sten bis zur 4ten Tonne . . . . . 2 = 6 -
  - 3) " " 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . 1 = 60 -
  - 4) " " 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . 2 = 48 -
  - 5) " " Bremer Baake bis zur rothen Tonne 1 = 30 -
  - 6) " " rothen Tonne bis Bremen . . . . . 1 = 18 -
  - 7) " " Bremen bis Bremerhaven . . . . . 1 = — -
  - 8) " " Bremerhaven bis nach Zweyburg . — = 54 -

- B r a k e.
- 1) Aus See bis nach Brake . . . . . 2 = 33 -
  - 2) Von der 1sten bis zur 4ten Tonne . . . . . 2 = 15 -
  - 3) " " 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . 1 = 69 -
  - 4) " " 7ten Tonne bis zur Bremer Baake . 1 = 57 -

5) Von

- 5) Von der Bremer Waake bis zur rothen Tonne 1  $\text{R}$  39  $\text{R}$
- 6) " = rothen Tonne bis Bremen . . . . . 1 = 27 -
- 7) " = Bremen bis Bremerhaven . . . . . 1 = 9 -
- 8) " = Bremerhaven bis nach Brake . . . . . — = 63 -

### C. In den eigentlichen Wintermonaten

vom 16. Nov. bis 15. Febr. incl., wird die unter A. angeführte Tare um ein Drittheil erhöht und demnach für jeden Fuß Bremer Maasse an Lootsgeld bezahlt, als:

#### B r e m e r h a v e n.

- 1) Aus See bis nach Bremerhaven . . . . . 2  $\text{R}$  52  $\text{R}$
- 2) Von der 1sten Tonne bis zur 4ten Tonne . . . . . 2 = 28 -
- 3) " = 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . 2 = 4 -
- 4) " = 7ten Tonne bis zur Bremer Waake . . . . . 1 = 60 -
- 5) " = Bremer Waake bis zur rothen Tonne 1 = 36 -
- 6) " = rothen Tonne bis Bremen . . . . . 1 = 20 -
- 7) " = Bremen bis Bremerhaven . . . . . — = 68 -
- 8) " = Bremerhaven bis nach Großensiel . . . . . — = 44 -

#### Z w e y b u r g.

- 1) Aus See bis nach Zweyburg . . . . . 2 = 61 $\frac{1}{2}$  -
- 2) Von der 1sten Tonne bis zur 4ten Tonne . . . . . 2 = 37 $\frac{1}{2}$  -
- 3) " = 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . 2 = 13 $\frac{1}{2}$  -
- 4) " = 7ten Tonne bis zur Bremer Waake 1 = 69 $\frac{1}{2}$  -
- 5) " = Bremer Waake bis zur rothen Tonne 1 = 45 $\frac{1}{2}$  -
- 6) " = rothen Tonne bis Bremen . . . . . 1 = 29 $\frac{1}{2}$  -
- 7) " = Bremen bis Bremerhaven . . . . . 1 = 5 $\frac{1}{2}$  -
- 8) " = Bremerhaven bis nach Zweyburg . . . . . — = 53 $\frac{1}{2}$  -

#### B r a k e.

- 1) Aus See bis nach Brake . . . . . 3 = — -
- 2) Von der 1sten bis zur 4ten Tonne . . . . . 2 = 48 -
- 3) " = 4ten bis zur 7ten Tonne . . . . . 2 = 24 -
- 4) " = 7ten Tonne bis zur Bremer Waake . . . . . 2 = 8 -
- 5) " = Bremer Waake bis zur rothen Tonne 1 = 56 -
- 6) Von

- 6) Von der rothen Tonne bis Bremen . . . . . 1  $\text{R}$  40  $\text{K}$   
 7) = Bremen bis Bremerhaven . . . . . 1 = 16 -  
 8) = Bremerhaven bis Brake . . . . . — = 64 -

Angegebene Gegenden bezeichnen den Umfang und das Ende der Abtheilungen oder Stationen, für welche der beigesezte Lohn gilt, der Lootse mag nun am Anfange oder Ende des dadurch bezeichneten Raums an Bord gekommen seyn.

## II. Für niedergehende Schiffe

wird an Lootsengeld ebenfalls in Golde bezahlt, für jeden Fuß Bremer Maasse, den das Schiff tief geht:

### A. Während der Sommermonate vom 16. April bis 15. Sept. incl.

- 1) Von Bremerhaven bis zur Bremer Baake . —  $\text{R}$  39  $\text{K}$   
 2) = — bis zur Mellum . . . . . — = 56 -  
 3) = — bis zur 4. oder Kreuztonne . 1 = — -  
 4) = — bis zur 1sten Tonne . . . . 1 = 12 -

### B. Im Frühling und Herbst

vom 1. März bis zum 15. April und vom 16. Sept. bis 31. Oct. wird obige Taxe um die Hälfte erhöht und wird alsdann an Lootsgeld bezahlt:

- 1) Von Bremerhaven bis zur Bremer Baake . —  $\text{R}$  58  $\frac{1}{2}$   $\text{K}$   
 2) = — bis zur Mellum . . . . . 1 = 12 -  
 3) = — bis zur 4ten Tonne . . . . 1 = 36 -  
 4) = — bis zur 1sten Tonne . . . . 1 = 54 -

C. In den eigentlichen Wintermonaten, November, December, Januar und Februar, wird das Doppelte der obigen unter A. angeführten Taxe erlegt, wie folgt:

- 1) Von Bremerhaven bis zur Bremer Baake . . 1  $\text{R}$  6  $\text{K}$   
 2) = — bis zur Mellum . . . . . 1 = 40 -  
 3) = — bis zur 4ten Tonne . . . . 2 = — -  
 4) = — bis zur 1sten Tonne . . . . 2 = 24 -

D. Für

D. Für die Belootung eines Schiffes nach  
der Elbe oder Eyder  
wird ohne Rücksicht auf die Größe desselben bezahlt:

a. in den Sommermonaten  
vom 16. April bis 15. September:

Nach der Elbe . . . . . 18  $\text{R}$  —  $\text{H}$   
" " Eyder . . . . . 24 " — "

b. in den übrigen Monaten:

vom 16. September bis 15. April:

Nach der Elbe . . . . . 36  $\text{R}$  —  $\text{H}$   
" " Eyder . . . . . 42 " — "

Genehmigt Bremen in der Versammlung des Senats  
am 8. Februar 1832.

21. Verordnung, die Feier des diesjährigen auf den 26. Septbr.  
fallenden Dank-, Buß und Bet-Tages betreffend.

Unter dem 23. September wurde die Verordnung vom  
16. September 1830, Samml. der Verordnungen von  
1830, No. 16, S. 57, wiederholt.

22. Verordnung wegen der Auswanderer mit hiesigen  
oder fremden Schiffen.

Die große Anzahl Auswanderer, welche seither zum  
Zweck der Ueberfahrt nach den Vereinigten Staaten Nord-  
amerika's hieselbst angelangt sind, hat den Senat zu ei-  
nigen

nigen näheren Anordnungen um so mehr bewogen, je mehr die Lage derer, welche ihr Vaterland verlassen haben, um in einem andern Welttheile ihre Heimath zu gründen, die Theilnahme und Sorge der Regierung in Anspruch nimmt, an der andern Seite aber auch der Staat gegen die Unzuträglichkeiten, welche durch das Eintreffen mittel- loser Personen entstehen können, gesichert werden muß.

Es wird daher hiedurch das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht:

I.

Von den hier angekommenen Auswanderern haben zwar die meisten vor ihrer Reise nach Bremen eine bestimmte Schiffsgelegenheit und die erforderlichen Geldmittel sich verschafft gehabt, und hat daher, wenn sie alsdann zu der festgesetzten Zeit hier eingetroffen sind, ihre Einschiffung in der Regel keinen Anstand erlitten.

Einzelne sind indeß, ohne vorab jene nothwendigen Vorkehrungen getroffen zu haben, hier angelangt, indem sie geglaubt hatten, daß sich ihnen ohnedies schon gleich bei ihrer Ankunft eine Schiffsgelegenheit darbieten werde, und daß sich auch wohl ohne vorgängige Bezahlung des Passagegeldes ihre Einschiffung bewerkstelligen lasse.

Um solchen irrigen Voraussetzungen, wodurch die Einzelnen in große Verlegenheiten und Nachtheile gerathen können, zu begegnen, findet der Senat Sich bewogen, diejenigen, welche zur Auswanderung über See nach Bremen zu kommen beabsichtigen, dringend aufzufordern, vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Ein-

Einschiffung nöthigen Einrichtungen zu treffen. Zu diesem Zwecke haben sie daher vorab an die hiesigen Verfrachter oder Schiffsmäkler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben, sich zu wenden und wegen der Schiffszugelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, in allen Fällen auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen hieselbst anlangen, von den hiesigen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der hiesige Aufenthalt nicht gestattet werden können.

Zugleich wird daher in dieser Beziehung verordnet:

daß jeder Auswanderer sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft hieselbst bei der Polizei-Direction im Stadthause für sich und seine Angehörigen persönlich zu melden habe, theils um sich über obige Erfordernisse zu legitimiren, theils um einen Erlaubnißschein für seinen hiesigen Aufenthalt nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten,

so wie

daß jeder hiesige Bürger und Untergehörige, welcher Auswanderer bei sich aufnimmt, dieselben in Gemäß-

mäßheit der wegen Beherbergung von Fremden am 28. Mai 1807 erlassenen und wiederholt erneuerten Verordnung, bei Vermeidung der dort angedrohten Geldbuße, nur wenn ihm ein solcher Erlaubnißschein vorgezeigt wird, und nur während der Zeit, wofür diese Erlaubniß erteilt worden, bei sich beherbergen dürfe.

## II.

Wenngleich nach den bisherigen Erfahrungen von den hiesigen Schiffsrhedern erwartet werden kann, daß sie sowohl in Ansehung der für Auswanderer zu expedirenden Schiffe und der Verproviantirung derselben, als auch in Rücksicht auf etwanige Unfälle, die sich ereignen könnten, mit möglichster Sorgfalt und Vorsicht verfahren werden, so empfiehlt es sich doch, besonders im Hinblick auf fremde Schiffe, welche von Bremen aus abgefertigt werden, das Interesse der Auswanderer, so wie das öffentliche Interesse, durch allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung möglichst sicher zu stellen, und verordnet daher der Senat das Folgende:

1) Die hiesigen Schiffsrheder oder Schiffs-Correspondenten solcher Schiffe, welche zunächst für Auswanderer expedirt werden, (wohin jedes Schiff, wofür wenigstens 25 Zwischendecks-Passagiere angenommen worden, zu rechnen ist,) haben vor der Expedition nachzuweisen:

a. daß das Schiff für die beabsichtigte Reise in einem völlig tüchtigen Stande sich befinde;

b. daß

- b. daß dasselbe mit gesunden und nach Verhältniß der Zahl der Passagiere und mit Rücksicht auf den Bestimmungsort hinreichenden Lebensmitteln versehen sey, und zwar, sofern es nach einem Nordamerikanischen Hafen bestimmt ist, um für den äußersten Fall Sicherheit zu gewähren, wenigstens für eine Zeit von 90 Tagen;
- c. daß von ihnen für den möglichen Fall, da dem Schiffe auf der Weser oder in der Nähe derselben ein Unglück zustößen sollte, wodurch dasselbe unfähig würde die Reise fortzusetzen, solche Vorkehrungen getroffen seyen, daß alsdann die Auswanderer dem Staate nicht zur Last fallen. In dieser Rücksicht ist es indeß für genügend zu erachten, wenn für den gedachten Fall von dem Rheeder oder Correspondenten die Verpflichtung, die Passagiere mit einem andern Schiffe hinüber zu schaffen, oder, sofern er die Aufhebung des Contracts vorziehen sollte, die Rückzahlung des vollen Passagegeldes durch Asscuranz oder auf sonst genügende Weise gesichert worden ist.

2) Diese Nachweisung muß der Inspection der Schiffsmäkler geschehen, und ist diese Behörde zugleich beauftragt, sich für jedes Schiff vollständige Verzeichnisse der für dasselbe angenommenen Auswanderer ertheilen zu lassen, auch etwanige Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst oder zwischen diesen und den Verfrachtern, den Schiffsmäklern

(G) oder

oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, im gütlichen Wege auszugleichen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. September und publicirt am 1. October 1832.

- 
23. Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept d. J. wider den Nachdruck.
- 

Nachdem von der Hohen Deutschen Bundesversammlung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Artikels 18 d. der Deutschen Bundesacte, am 6. September d. J. folgender Beschluß gefaßt ist:

„Um nach Artikel 18 d. der Deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des  
dort

dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. Die Höchsten und Hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen; wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.“

so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht und finden daher die zum Schutze hiesiger Staatsgenossen gegen den Nachdruck bestehenden Anordnungen auf gleiche Weise auch zu Gunsten der Angehörigen der übrigen Bundesstaaten Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und publicirt am 8. October 1832.



24. Bekanntmachung des von der Bundesversammlung am 6. Sept. d. J. erlassenen Verbots wider die Deutsche Allgemeine Zeitung, den Volksfreund &c.

Eine Hohe Deutsche Bundesversammlung hat am 6. September d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „Deutsche allgemeine Zeitung“ wird von der Bundesversammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten

(G \*)

ten

ten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblatts, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) Die Königlich Württembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

Ferner:

## II.

1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land,“ wird, wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

3) Da

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weiteren Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes, keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Und ferner:

### III.

Eine Hohe Deutsche Bundesversammlung hat nachträglich zu dem Bundesbeschlusse vom 19. Juli d. J. weiter verordnet:

1) Da sich aus einer näheren Ermittlung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschuß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen“ der Candidat Giehne, und des durch denselben Beschuß unterdrückten „Wächters am Rhein“ bis zum Mai d. J. Dr. Franz Stromaier gewesen sey, so sind diese beiden Personen, in Gemäßheit des §. 7 des Beschlusses vom 20. Sept. 1819, binnen fünf Jahren,

ren, vom 19. Juli d. J. angerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

2) Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrag zu der Bestimmung unter N<sup>o</sup> 3 des angeführten Beschlusses vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

Es werden demnach diese Verfügungen der Hohen Bundesversammlung für hiesige Stadt und deren Gebiet zur Beachtung und Befolgung bei Vermeidung angemessener Bestrafung, und als Instruction für die betreffenden Behörden hiemit bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und publicirt am 8. October 1832.

25. Bekanntmachung wegen der den Freimarkt besuchenden Fremden.

Der neuerdings erfolgte Ausbruch der asiatischen Cholera zu Cassel, wodurch die Gefahr der Verbreitung derselben in die hiesige Gegend von Neuem herbeigeführt wird, veranlaßt den Senat, in Hinsicht des am 21sten d. M. eintretenden Jahrmarkts, des sogenannten Freimarkts, die nachstehenden Anordnungen zu treffen, welche hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

1) Alle

1) Alle Fremde, welche den Freimarkt beziehen, sind gehalten, sich durch Beibringung ordnungsmäßiger Pässe und Gesundheits-Certificate zu legitimiren.

2) Reisende, welche aus inficirten Gegenden kommen, sollen während des Freimarkts nur dann zugelassen werden, wenn sie genügende Bescheinigungen beizubringen im Stande sind, daß sie sich fünf Tage vor ihrer Ankunft hieselbst an Cholera-freien Orten aufgehalten haben.

3) Reisende Musikanten, Orgelspieler, Schacherjuden, Springer und Seiltänzer, so wie die zu dieser Classe gehörenden Individuen, welche gewöhnlich auf Jahrmärkten herumziehen und sich mit Taschenspieler-Künsten abgeben oder angebliche Sehenswürdigkeiten vorzeigen, desgleichen alle Hausirer sollen in der Regel nicht zugelassen, sondern zurückgewiesen werden. — Die Polizei-Direction ist inzwischen ermächtigt, in einzelnen Fällen für Diejenigen, welche eine baare Caution von fünfzig Reichsthaler dafür zu beschaffen im Stande sind, daß sie in Erkrankungsfällen dem Staate nicht zur Last fallen werden, eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung am 10. und publicirt am 11. October 1832.



26. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier  
des 18. Octobers.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerschaft gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß ist der achtzehnte  
Octo:

October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unsers Freistaats bestimmt, und durch ein Proclam vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht.

Jene Anordnungen der Feier dieses beständigen Festtages werden in Folgendem hiermit in Erinnerung gebracht:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienste dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienst beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffenrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren,  
daß

daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volkes gerettet worden.

Hierbei wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott u., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden und den Gesang begleiten.

Nach beendigtem Gesange wird noch einmal eine Stunde lang mit sämtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Möge dieser denkwürdige Tag, bei seiner alljährigen Wiederkehr, stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Regierungen und Völker durch Vertrauen und Liebe innig verbunden, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und publicirt am 14. October 1832.



27. Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplatzes, Behufs Aufstellung der Bürgerwehr, am 18. October betreffend.

Unterm 15. October wurde die Polizei-Bekanntmachung vom 13. October 1830 — Samml. der Verordnungen v. 1830, No. 18, S. 71 —, wiederholt.

28. Warnung der Polizei-Direction in Betreff des Unfugs mit Schießen u. s. w. vor und am 18. October.

Wegen des in diesen Tagen wiederum Statt gehabten Unfugs mit Schießen, Feuerwerkmachen und Schwärmerwerfen, welcher schon so oft bei schwerer Ahndung verboten wurde, sind mehrere der Thäter, meistens unerwachsene Knaben, ergriffen und mit Gefängniß bestraft. Da es inzwischen den Anschein gewinnt, daß durch diese Strafe der Zweck, Andere von solchem Unfuge zurück zu halten, nicht erreicht wird; so findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, mit Vorwissen und Genehmigung des Senats hiedurch zur Anzeige zu bringen, daß, im Falle sich jener Unfug bei der Feier des morgenden Tages erneuern sollte, gegen Diejenigen, welche dabei betroffen werden, nicht nur, den Umständen nach, mit Verhängung körperlicher Züchtigung verfahren, sondern auch jedenfalls die Namen derselben, so wie die erfolgte Bestrafung, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Die

Die Unterzeichnete überläßt sich indessen der Hoffnung, daß sie nicht in den Fall kommen werde, zur Vollziehung dieser Androhung schreiten zu müssen, zumal sie sich vergewissert hat, daß ihr bei ihren Bemühungen jenem Unwesen zu steuern, die Unterstützung vieler ihrer, die Ruhe und Ordnung liebenden Mitbürger nicht entzogen wird.

Bremen, den 17. October 1832.

Die Polizei-Direction.

—○○○○○○○○—

29. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.

—

Unterm 18. Oct. wurden die in der Samml. der Verordnungen von 1815, No. 66, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften vom 14. Oct. 1815, No. 1, 2, 3, 4 und 6 wiederholt.

—○○○○○○○○—

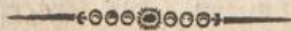
30. Polizei-Bekanntmachung wegen der für die Besucher der Frühpredigt während der Wintermonate eintretenden Sperrbefreiung.

—

Auf desfalls erlassene Verfügung wird während der sechs Wintermonate einstweilen das Osterthor, Heerdenthor, Hohethor und Buntethor für Fußgänger, welche des Sonntags Morgens zum Besuche der Frühpredigt den  
Ein:

Einlaß begehren, unentgeltlich eröffnet werden; welches hiedurch zur Anzeige gebracht wird.

Die Polizei=Direction.



31. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen=  
Instituts im Jahre 1833.

Der Zeitraum, für welchen das Bestehen des Armen=  
Instituts durch die demselben zugewendeten milden  
Beiträge gesichert worden, nähert sich seinem Ende und  
über die Fortdauer dieser wohlthätigen Anstalt wird der  
Erfolg der erneuerten Subscriptions=Sammlung entschei=  
den müssen.

Daß diese Anstalt, deren segensreicher Wirkung=  
Freis mannigfacher, wie es bei irgend einer anderen un=  
serer milden Stiftungen der Fall ist, in Anspruch genom=  
men wird, deren Bedarf aber deshalb auch, wenn sie  
ihrem Zwecke entsprechen soll, der größte ist, nur durch  
die allgemeinste und thätigste Theilnahme gedeihen könne,  
davon giebt gewiß die jährlich bekannt gemachte Ueber=  
sicht ihrer Verwendungen das unverwerflichste Zeugniß.  
Eben darum vertraut aber auch der Senat, daß kräftiger  
noch wie Seine Aufforderung die eigne Ueberzeugung von  
der Nothwendigkeit einer genügenden Unterstützung dieser  
Anstalt einen Jeden bewegen werde, bei der durch die  
Mitglieder der Diaconien am

Dienstage, den 13. November d. J.,

zu eröffnenden Einzeichnung von Neuem und wo es die Verhältnisse und Kräfte irgend erlauben in erhöhtem Maaße zu deren Fortbestand beizutragen.

Möge denn das Resultat der demnächst im Drucke erscheinenden Einzeichnungslisten einen neuen erfreulichen Beweis liefern des unter uns stets zunehmenden Gemeingeistes in Erhaltung und Beförderung einer Anstalt, die im Vertrauen auf denselben von den Vorfahren gegründet wurde, und des ächt christlichen Sinnes, dem Wohlthun Bedürfnis ist und der in dem, was er zur Linderung der Noth armer und leidender Mitbrüder spendet, kein Opfer, sondern nur eine ernste Pflichterfüllung erblickt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. November 1832.



32. Bekanntmachung in Betreff der Ernennung einer Deputation zur Annahme von Freiwilligen für das Bundes-Contingent.

In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom heutigen Tage soll ein Theil der an dem Bestande unsers Bundes-Contingents noch fehlenden Mannschaft durch Freiwillige aus hiesigen Bürgern und Untergehörigen zusammen gebracht werden.

Zur Annahme der Anmeldungen solcher Freiwilligen ist eine Deputation niedergesetzt, bestehend aus den Herren:

Ge:

Senator Dr. Pavenstedt,  
 Senator Albers,  
 Senator Dr. Albers,  
 Senator Frize,  
 Dr. J. D. L. Moh,  
 Dr. Bredenkamp,  
 Meltermann Hagenborff,  
 Meltermann Kuleman Meier,  
 Friedrich Huchting,  
 Johann Christoph Leidenroth,  
 Justin Friedrich Wilhelm Löning,  
 Joh. Kösing, Jacobs Sohn.

Der Senat fordert daher diejenigen, welche Neigung haben, auf solche Weise in den hiesigen Dienst zu treten, auf, sich bei der gedachten Deputation, welche unverzüglich das Weitere über die Zeit ihrer Sitzungen bekannt machen wird, zu melden, um dort das Nähere über die Bedingungen und Vortheile solcher freiwilligen Verpflichtung zu erfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und publicirt am 19. November 1832.

—————  
 33. Verfügung der Inspection des Frachtfuhrwesens in Betreff des Gebrauchs kleiner Wagen zum Zusammenholen der Frachtgüter.

Bekanntlich pflegen hieselbst die Frachtfuhrleute oft, wenn entweder die Größe ihrer Wagen oder die große Anzahl  
 der

der Befrachter das Zusammenholen der angenommenen Güter erschwert, sich dazu anderer kleiner Wagen zu bedienen, um auf diesen die Güter nach ihrem Quartier bringen zu lassen.

Wenn gleich nun dieses Erleichterungsmittel auch ferner den Fuhrleuten unbenommen bleibt, so findet sich doch nach den darüber vorgekommenen Beschwerden, daß dabei häufig in Betreff der Beschaffenheit des Wagens oder auch in Ansehung der Wahl des Führers nicht mit der erforderlichen Vorsicht verfahren werde, die Inspection des Frachtfuhrwesens zu folgenden nähern Vorschriften veranlaßt.

1) Jeder Wagen, dessen der Fuhrmann sich zu dem erwähnten Zwecke bedient, muß gehörig eingerichtet seyn, in festem Zustande sich befinden und insbesondere mit einem Schlaglaken versehen seyn.

2) Zum Führer des Wagens darf nur ein durchaus zuverlässiger Mann gewählt werden, welcher alsdann die verschiedenen Colli's, die er zusammenholt, unter genauer Angabe der Absender, zu verzeichnen hat.

3) Dieses Zusammenholen der Güter geschieht in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Fuhrmanns, welcher also auch für alle Beschädigungen und Verluste, welche sich dabei an den Gütern ereignen möchten, verantwortlich ist.

Bremen, den 19. November 1832.

Die Inspection des Frachtfuhrwesens.



34. Aufforderung der Werb-Deputation zum freiwilligen Eintritt in das vom 4ten Bataillon der Bürgerwehr, demnächst in das Bundes-Contingent.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. d. M. niedergesetzte Deputation fordert alle diejenigen hiesigen Bürger und Untergehörigen oder deren Söhne, welche bereits in der Bürgerwehr dienen oder Neigung haben in das vierte Bataillon der Bürgerwehr einzutreten und sich gegen ein bestimmtes Warte- oder Urlaubsgeld erfordlichenfalls zum Kriegsdienste und zum vollen Eintritt in das Bundes-Contingent verpflichten wollen, hiedurch auf, sich in der Zeit

vom Freitage den 23. d. M. an bis zum Freitage den 7. December, (die Sonntage ausgenommen), in den Stunden von 11 bis 1 Uhr, auf dem Stadthause einzufinden, um die weiteren Bedingungen entgegen zu nehmen.

Bremen, den 21. November 1832.

35. Warnung der Polizei gegen das zu frühe Betreten des Eises.

Unterm 26. Novbr. wurde die Polizei-Warnung vom 15. Novbr. 1020 — Samml. der Verordnungen v. 1820, No. 45, S. 96 — wiederholt.

36. Verordnung gegen die Störungen der Schiff-  
fahrt auf der Unterweser.

Da seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Schiff-  
fahrt auf der unteren Weser häufigen Störungen durch  
das Festgerathen von Schiffen auf seichten Stellen ausge-  
setzt ist, so findet der Senat Sich dadurch veranlaßt,  
die desfalls ergangene Verordnung vom 25. April 1824,  
Art. 5, auf nachfolgende Weise zu erneuern:

1) Die Bock-, Kahn-, Ewer-, Tjalk- und ande-  
ren Schiffer, welche Güter die Weser herauf- oder hin-  
unterbringen, dürfen nicht tiefer laden, als nach der  
wöchentlichen Anzeige, so wie nach der Angabe an der  
Wichelnburg, der Wasserstand es erlaubt, und sollen tie-  
fergehende Schiffe zurückgewiesen werden, bis sie gelichtet  
haben. Auch dürfen sie in dem Fahrwasser, wo dasselbe  
eng ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden  
Schiffes nicht vor Anker gehen.

2) Sie haben den desfallsigen Warnungen und An-  
ordnungen der Wasserbau-Beamten oder der auf den aus-  
gelegten Wachtböten befindlichen Wachtmänner unverzüg-  
lich Folge zu leisten, widrigenfalls sie auf Bericht der be-  
sonders deshalb beeidigten Wachtmänner zur gebührenden  
Strafe gezogen werden sollen.

3) Jeder Schiffer, der die Frage dieser Angestell-  
ten: wie tief sein Fahrzeug gehe, nicht, oder unrichtig  
beantwortet, oder der die Warnung, an eine seichte Stelle  
des Fahrwassers vor erfolgter Lichtung nicht zu kommen,

unbeachtet läßt, oder an einer verbotenen Stelle zu Anker geht, soll, außer dem etwaigen Schadensersatz, in eine Strafe von 2 bis 5 Rthlr. genommen werden.

4) Jeder Schiffer, der nach erfolgter und unbeachteter Warnung mit seinem Fahrzeuge festgeräth, soll nicht nur den etwaigen Schaden zu ersetzen angehalten werden, sondern auch in eine Strafe von 5 bis 15 Rthlr. genommen werden. Auch werden die Namen der Schiffer, welche auf solche Weise die Fortschaffung der ihnen anvertrauten Güter gefährden und die ungehinderte Schifffahrt stören, zur öffentlichen Kunde gebracht werden, besonders alsdann, wenn es wider besseres Wissen, muthwillig oder mit offenkundiger Widerseßlichkeit geschehen seyn sollte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. November und publicirt den 3. December 1832.

---

37. Erinnerung der Inspection der Mäkler an den §. 32 der Waaren-Mäkler-Ordnung vom 29. Decbr. 1828.

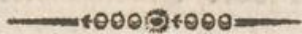
Da kürzlich Fälle vorgekommen sind, in welchen sich die Inspection zu Strafverfügungen gegen einzelne Waaren-Mäkler-Gehülfen wegen Verletzung des §. 43 der am 29. December 1828 publicirten Waaren-Mäkler-Ordnung gendthigt gesehen hat, so findet dieselbe sich veranlaßt, hiedurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß in

Gemäßheit des §. 32 alle die Waaren-Mäkler und Agenten betreffenden Vorschriften sich auch auf deren Gehülfen beziehen und es also auch diesen namentlich, und zwar bei Vermeidung der im §. 35 angedroheten Nachtheile, durchaus verboten ist, Commissionen zum Kauf oder Verkauf oder sonstige kaufmännische Commissionen anzunehmen oder Waaren zu kaufen oder zu verkaufen oder ein Kaufgeschäft zu vermitteln:

- 1) von und für Comptoirbediente, für deren eigene Rechnung, ohne Vorwissen ihrer Handlungs-Principale;
- 2) von und für solche Fremde, welche hier nicht handeln dürfen.

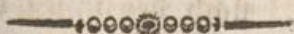
Bremen, den 10. December 1832.

### Die Inspection der Mäkler.



#### 38. Polizei-Reglement wegen des Fleischverkaufs.

Unterm 27. Decbr. wurde das Polizei-Reglement vom 30. Nov. 1818 — Samml. der Verordnungen v. 1818, No. 39, S. 128 — wiederholt.



## 39. Steuer = Verordnung für das Jahr 1833.

Da durch Rath- und Bürgerschluß die Fortdauer verschiedener im jetzigen Jahre bestandenen Auflagen für das Jahr 1833 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hierdurch bekannt gemacht:

## I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Begesack und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf  $1\frac{1}{2}$  per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei,  
die

die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate einzuffert. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miete zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder  
unter

unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absehen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

## II. Abgabe vom Kaufe und Verkaufe, auch vom Tausche von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnisstellen, und überhaupt allen Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadt-

gebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien, sind diese, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauschungen von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verkoppelungen sind von dieser Abgabe gänzlich befreiet.

Alle hiesigen Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tausch auf einer münd-

mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Frist, vom Tage dieser mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

### III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinsse regulirt.

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Pächhäuser und Keller angelegten Taxate ist ebenfalls  $\frac{3}{4}$  per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermiethten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethen angenommen, und ist von diesem Taxate  $\frac{3}{4}$  per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethen wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethen 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Alt- und Neustadt besitzt, so hat er nur  $\frac{3}{4}$  per Mille von dem Taxate des Hauses, in welchem er wohnt, zu ent-

entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser tragen die Miether derselben zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinse bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

6) Von dieser Steuer sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermiethteten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermiethteten Gebäude.

Sonstige Befreiungen finden nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethgelegenheit gelegt ist, richtig

zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

9) Der Auslage wegen Gassen-Reinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in dem Maasse ertheilt, daß sie bei allen Concurfen in die Classe der absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurf-Kosten, gestellt werden sollen.

#### IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel

der

der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benützung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen,

die

die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;

d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Erbes, Vermachten oder Geschenken wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem

- a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;
- b. ein jeder hiesiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
- c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu ent-

entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

#### V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe,  
selbige

selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft seyn sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann  
die

die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß nichts verkauft sey, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Grosen für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

#### VII. Abgabe der Krüger, Schenk- wirthhe zc.

Die Krüger, welche Bier schenken, die Gastwirthhe, welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, sind einer jährlichen Abgabe von zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner, welche Branntwein verschenken und die Schenkwirthhe, welche Branntwein verschenken, einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

#### VIII. Auflage auf Clubs oder geschloss- sene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährig.

#### IX. Auf

## IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieser halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

## X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Klassen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

## XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder viersitzige Kutschen oder Batarden mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

## XII. Auf Lustfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer

(S)

der

der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

### XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd

Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.
- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.
- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die

Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülften Pferde halten, sind auf geschene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

#### XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr bestraft.

#### V e r f ü g u n g e n ,

die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor  
der

der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzusammeln.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu versügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

#### XV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

- 1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den  
Vor.

Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müssen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig seyn sollen.

#### XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außer-

außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasser-schout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen

len geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdiener, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschrieben stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum

zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften

ten und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthln., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Bertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Bertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurß-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurß-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie  
der

der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hieselbst als dem Amte Begesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschaftssachen die Stempelabgabe wegen Armut oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

#### b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufte Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage  
der

der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossement versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Begefac, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, ist zu zahlen:

- a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
  - b) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
  - c) = 200 = — 300 = — 8 =
  - d) = 300 = — 400 = — 12 =
- und so weiter.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn

17) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;  
Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken —  
17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110;  
Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115;  
Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg  
— 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichnen, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel ohne Strafe zu stempeln,

stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet; so wie außs Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor dem Indossament verlangt wird.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See = Affecuranz = Police ist einer Stempel = Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	1	bis	500	Rt.	einschließlich	—	—	Rt.	18	Gr.
=	500	=	1000	=	—	—	—	=	36	=
=	1000	=	3000	=	—	—	1	=	—	=
=	3000	=	6000	=	—	—	2	=	—	=
=	6000	=	10000	=	—	—	3	=	—	=
	Ueber	10000	=	—	—	—	4	=	—	=

20) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel = Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben.

### c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Sessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

## XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

### a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das  
Pique-

Pique-As zu überst legen und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirth erlegt wird. Jeder, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

#### b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

#### XVIII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechselfn, bei Assignationen und bei solchen Accredativen, welche die Stelle von Wechselfn oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird,  
nach

nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von 1 bis 250 Rthlr. einschließlich,	24 Grote,
= 250 = 500 =	--- 36 =
= 500 = 750 =	--- 48 =
= 750 = 1000 =	--- 60 =
für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.	

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

#### Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

(R)

2) Es

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angezeigten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Encassiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder

oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werkstage zu verfügen.

### Reclamations = Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controllleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controllleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controllleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um un-

(R \*)

nützen

nügen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, in sofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen ist, nachweisen, daß dasselbe bei der Versicherung gegen Feuergefähr nicht höher abgeschätzt sey, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuergefähr versichert sey.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und

und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controllleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indess frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controllleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solcher-  
gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nach-  
dem

Dem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch verbleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach № 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und publicirt am 31. December 1832.

40. Erinnerung der Polizei-Direction  
an die Verordnungen vom 29. Decbr. 1814 und 29. Decbr. 1819  
wider das Schießen beim Jahreswechsel und die Neu-  
jahrs-Bettelei.

Unterzeichnete findet sich veranlaßt, die vielfältig publi-  
cirten Verordnungen:

wider das Schießen, Legen von Mordschlä-  
gen, Feuerwerk machen, so wie allen  
sonstigen Unfug am Neujahrstage oder  
sogenannten Silvester-Abend; desgleichen

wider die Bettelei am Neujahrstage unter  
dem Vorwande des Gratulirens,

hiedurch in Erinnerung zu bringen, indem auch bei dem  
bevorstehenden Jahreswechsel auf deren strenge Befolgung  
geachtet werden wird.

Bremen, den 31. December 1832.

Die. Polizei-Direction.

—•••••—

Alpha



## Alphabetisches Register für 1832.

- Armen-Institut, Fortbauer für 1833, N<sup>o</sup> 31.  
 Auflagen für 1833, 39.  
 Auswanderer, 16, 22.
- Bettelei am Neujahrstage, 40.  
 Bundesbeschlüsse, wegen Mißbrauchs der Presse, 4, 18, 24.  
 ——— wegen der allgem. Cartell-Convention, 15.  
 ——— wegen der öffentlichen Ruhe u. Ordnung, 18.  
 ——— wegen des Nachdrucks, 23.
- Bundes-Contingent, 1, 2, 32, 34.  
 Bürgerwehr, 4tes Bataillon, 34.
- Cartell-Convention, 15.  
 Cholera, 25.
- Dank-, Buß- und Betttag, 21.
- Eis, zu frühes Betreten desselben, 35.
- Feuersgefahr, Hülfverein bei, 13.  
 ——— in den Mühlen, 14.
- Fleischverkauf, 38.  
 Frachtgüter, Zusammenholen derselben, 33.  
 Freimarkt, 25, 29.  
 Freiwillige für das Bundes-Contingent, 2, 32, 34.  
 Fremde im Freimarkt, 25, 29.  
 Frühpredigten, Sperrfreiheit während derselben, 31.
- Häcker auf dem Lande, 11.  
 Hülfverein bei Feuersgefahr, 13.

Kornmesser zu Bremerhaven, № 19.  
Krug- und Schenkwirthe auf dem Lande, II.

Lootsengesellschaft zu Bremerhaven, deren Instruction, 20.

Mahlbücher der Brauer u. s. w., 6.  
Marktplatz, Reinhalten desselben am 18. October, 27.  
Maurergesellen, 7, 17.  
Miethkutscher, fremde, 9.  
Mißbrauch der Presse, 4, 18, 24.  
Mühlen, dahin zu bringendes Mengkorn u. s. w., 5.  
— Feuersgefahr in denselben, 14.

Nachdruck, 23.

October, 18te, 26, 27, 28.

Reisende, Retour-Beförderung derselben, 9.

Schießen, am 18. October und beim Jahreswechsel, 28, 40.  
Schiffahrt auf der Unterweser, deren Störungen, 36.  
Schiffsheber, Verbindlichkeiten, 3.  
Sperrfreiheit während der Frühpredigten, 31.

Tabacksproben, Ziehen derselben, 8.  
Tanzmusiken auf dem Lande, 10.

Unterweser, Störungen der Schiffahrt auf derselben, 36.

Waarenmäkler, 37.  
Wehrpflichtigkeit, I.

Zimmergesellen, 12.  
Zwischenhändler bei Annahme von Auswanderern, 16.